

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2989/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2990/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2991/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2992/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2993/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2994/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen** 26

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2995/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1996	28
* Verordnung (EG) Nr. 2996/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse	31
* Verordnung (EG) Nr. 2997/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Rußland und der Ukraine	37
* Verordnung (EG) Nr. 2998/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92, (EWG) Nr. 1913/92, (EWG) Nr. 2254/92, (EWG) Nr. 2255/92, (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Versorgung der Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der zu gewährenden Beihilfen	50
Verordnung (EG) Nr. 2999/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	59
Verordnung (EG) Nr. 3000/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	61
Verordnung (EG) Nr. 3001/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	63
Verordnung (EG) Nr. 3002/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	65
Verordnung (EG) Nr. 3003/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	67
Verordnung (EG) Nr. 3004/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	69
Verordnung (EG) Nr. 3005/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird	71
Verordnung (EG) Nr. 3006/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	72
Verordnung (EG) Nr. 3007/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	74
Verordnung (EG) Nr. 3008/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	76

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/550/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1995 zur Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften** 78

Kommission

95/551/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. November 1995 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.179, 34.202, 216 — Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven)** 79

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 DES RATES****vom 18. Dezember 1995****über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft wird aus eigenen Mitteln finanziert und von der Kommission im Rahmen der bewilligten Mittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgeführt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen.

Über die Hälfte der Gemeinschaftsausgaben werden den Empfängern über die Mitgliedstaaten gezahlt.

Die Einzelheiten dieser dezentralen Verwaltung und der Kontrollsysteme werden in ausführlichen Vorschriften geregelt, die sich je nach Bereich der Gemeinschaftspolitik unterscheiden. Es ist jedoch wichtig, in allen Bereichen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen.

Um die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften wirksam zu gestalten, muß ein allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik gemeinsamer rechtlicher Rahmen festgelegt werden.

Die Verhaltensweisen, die Unregelmäßigkeiten darstellen, sowie die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die

entsprechenden Sanktionen sind im Einklang mit dieser Verordnung in sektorbezogenen Regelungen vorgesehen.

Die genannten Verhaltensweisen umfassen betrügerische Praktiken im Sinne des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen der Gemeinschaft müssen einen angemessenen Schutz der genannten Interessen gewährleisten. Es sind allgemeine Regeln für diese Sanktionen aufzustellen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht verwaltungsrechtliche Sanktionen der Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vor. Derartige Sanktionen sind auch in anderen Bereichen einzuführen.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen und Sanktionen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik sind Bestandteil der Beihilferegulungen. Sie haben einen eigenen Zweck, der die strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unberührt läßt. Ihre Effizienz ist durch die unmittelbare Wirksamkeit der Gemeinschaftsnorm und die uneingeschränkte Anwendbarkeit aller Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen, sofern mit vorsorglichen Maßnahmen dieses Ziel nicht erreicht werden konnte.

Gemäß dem allgemeinen Erfordernis der Billigkeit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes „ne bis in idem“ sind unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und unter Beachtung der Vorschriften der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden spezifischen Gemeinschaftsregelungen geeignete Bestimmungen vorzusehen, um eine Kumulierung finanzieller Sanktionen der Gemeinschaft und einzelstaatlicher strafrechtlicher Sanktionen bei ein und derselben Person für dieselbe Tat zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 83, und Stellungnahme vom 30. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Für die Anwendung dieser Verordnung kann ein strafrechtliches Verfahren dann als abgeschlossen gelten, wenn die zuständige einzelstaatliche Behörde und die betreffende Person einen Vergleich geschlossen haben.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten.

Nach dem Gemeinschaftsrecht sind die Kommission und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Gemeinschaften zu überprüfen. Es sind gemeinsame Vorschriften zur Ergänzung der geltenden Regelungen vorzusehen.

In den Verträgen sind die erforderlichen spezifischen Befugnisse für den Erlass materiell-rechtlicher horizontaler Vorschriften über Kontrollen und über Maßnahmen sowie Sanktionen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften nicht vorgesehen. Daher sind Artikel 235 des EG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags heranzuziehen.

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Grundsätze

Artikel 1

(1) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wird eine Rahmenregelung für einheitliche Kontrollen sowie für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten in bezug auf das Gemeinschaftsrecht getroffen.

(2) Der Tatbestand der Unregelmäßigkeit ist bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.

Artikel 2

(1) Kontrollen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen werden eingeführt, soweit sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen. Sie müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu gewährleisten.

(2) Eine verwaltungsrechtliche Sanktion kann nur verhängt werden, wenn sie in einem Rechtsakt der Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unregelmäßigkeit vorgesehen wurde. Bei späterer Änderung der in einer Gemeinschaftsregelung enthaltenen Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Sanktionen gelten die weniger strengen Bestimmungen rückwirkend.

(3) In den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden Art und Tragweite der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen in dem für die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung erforderlichen Maß und entsprechend der Art und Schwere der Unregelmäßigkeit, dem gewährten oder erlangten Vorteil und dem Grad des Verschuldens festgelegt.

(4) Vorbehaltlich des anwendbaren Gemeinschaftsrechts unterliegen die Verfahren für die Anwendung der gemeinschaftlichen Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen dem Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

(1) Die Verjährungsfrist für die Verfolgung beträgt vier Jahre ab Begehung der Unregelmäßigkeit nach Artikel 1 Absatz 1. Jedoch kann in den sektorbezogenen Regelungen eine kürzere Frist vorgesehen werden, die nicht weniger als drei Jahre betragen darf.

Bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Bei den mehrjährigen Programmen läuft die Verjährungsfrist auf jeden Fall bis zum endgültigen Abschluß des Programms.

Die Verfolgungsverjährung wird durch jede der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder eine Unterbrechung bewirkenden Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung tritt jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine Frist, die doppelt so lang ist wie die Verjährungsfrist, abläuft, ohne daß die zuständige Behörde eine Sanktion verhängt hat; ausgenommen sind die Fälle, in denen das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 ausgesetzt worden ist.

(2) Die Frist für die Vollstreckung der Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt wird, beträgt drei Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

Die Fälle der Unterbrechung und der Aussetzung werden durch die einschlägigen Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts geregelt.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, eine längere Frist als die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 vorgesehene Frist anzuwenden.

TITEL II

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen*Artikel 4*

(1) Jede Unregelmäßigkeit bewirkt in der Regel den Entzug des rechtswidrig erlangten Vorteils

— durch Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten oder Rückerstattung des rechtswidrig erhaltenen Geldbetrags ;

— durch vollständigen oder teilweisen Verlust der Sicherheit, die für einen Antrag auf Gewährung eines Vorteils oder bei Zahlung eines Vorschusses geleistet wurde.

(2) Die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Entzug des erlangten Vorteils, zuzüglich — falls dies vorgesehen ist — der Zinsen, die pauschal festgelegt werden können.

(3) Handlungen, die nachgewiesenermaßen die Erlangung eines Vorteils, der den Zielsetzungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zuwiderläuft, zum Ziel haben, indem künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden, haben zur Folge, daß der betreffende Vorteil nicht gewährt bzw. entzogen wird.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen stellen keine Sanktionen dar.

Artikel 5

(1) Unregelmäßigkeiten, die vorsätzlich begangen oder durch Fahrlässigkeit verursacht werden, können zu folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen :

a) Zahlung einer Geldbuße ;

b) Zahlung eines Betrags, der den rechtswidrig erhaltenen oder hinterzogenen Betrag, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen, übersteigt ; dieser zusätzliche Betrag, der nach einem in den Einzelregelungen festzulegenden Prozentsatz zu bestimmen ist, darf die zur Abschreckung unbedingt erforderliche Höhe nicht übersteigen ;

c) vollständiger oder teilweiser Entzug eines nach Gemeinschaftsrecht gewährten Vorteils auch dann, wenn der Wirtschaftsteilnehmer nur einen Teil dieses Vorteils rechtswidrig erlangt hat ;

d) Ausschluß von einem Vorteil oder Entzug eines Vorteils für einen Zeitraum, der nach dem Zeitraum der Unregelmäßigkeit liegt ;

e) vorübergehender Entzug einer Genehmigung oder einer Anerkennung, die für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Beihilfesystemen erforderlich ist ;

f) Verlust einer Sicherheit oder einer Garantie, die zur Gewährleistung der Erfüllung der Bedingungen einer Regelung geleistet wurde, oder Rückzahlung des Betrags einer ungerechtfertigterweise freigegebenen Sicherheit ;

g) weitere ausschließlich wirtschaftliche Sanktionen gleichwertiger Art und Tragweite, wie sie in der vom Rat nach Maßgabe der sektorrelevanten Erfordernisse erlassenen sektorbezogenen Regelungen vorgesehen sind, unter Einhaltung der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden sektorbezogenen Regelungen können bei sonstigen Unregelmäßigkeiten nur die in Absatz 1 aufgeführten Sanktionen, die nicht einer strafrechtlichen Sanktion gleichgestellt werden können, verhängt werden, sofern derartige Sanktionen für die korrekte Anwendung der Regelung unerlässlich sind.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Sanktionen der Gemeinschaft, die auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden sektorbezogenen Regelungen beschlossen werden, kann die Verhängung von finanziellen Sanktionen wie Geldbußen durch Beschluß der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, wenn gegen die betreffende Person ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, das dieselbe Tat betrifft. Die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens hat eine Unterbrechung der Verjährungsfrist nach Artikel 3 zur Folge.

(2) Wird das Strafverfahren nicht fortgesetzt, so wird das ausgesetzte Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen.

(3) Kommt das strafrechtliche Verfahren zum Abschluß, so wird das ausgesetzte Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen, sofern allgemeine Rechtsgrundsätze dem nicht entgegenstehen.

(4) Bei einer Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, daß eine der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Sanktion mindestens gleichwertige Sanktion verhängt wird, wobei alle Sanktionen berücksichtigt werden können, die die Justizbehörde wegen derselben Tat gegenüber derselben Person verhängt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für finanzielle Sanktionen, die Bestandteil von Unterstützungssystemen sind und die unabhängig von etwaigen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden können, wenn und soweit sie diesen nicht gleichgestellt werden können.

Artikel 7

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen der Gemeinschaft können gegen die in Artikel 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer verhängt werden, d. h. gegen natürliche oder juristische Personen sowie sonstige nach dem einzelstaatlichen Recht anerkannte Rechtssubjekte, die eine Unregelmäßigkeit begangen haben. Sie können auch gegenüber Personen verhängt werden, die an der Begehung einer Unregelmäßigkeit mitgewirkt haben, die für eine Unregelmäßigkeit zu haften haben oder die dafür zu sorgen haben, daß sie nicht begangen wird.

TITEL III

Kontrollen

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die Transaktionen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, rechtmäßig sind und auch effektiv durchgeführt werden.

(2) Die Kontrollmaßnahmen werden auf die besonderen Gegebenheiten eines jeden Sektors abgestimmt und sind im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig. Sie tragen den Verwaltungsgepflogenheiten und -strukturen der Mitgliedstaaten Rechnung und werden so gestaltet, daß sich daraus keine übermäßigen Wirtschaftsbeschränkungen und Verwaltungskosten ergeben.

Form und Häufigkeit der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie die Einzelheiten ihrer Durchführung werden, soweit erforderlich, in den sektorbezogenen Regelungen in der Weise festgelegt, daß sie eine einheitliche und wirksame Anwendung der betreffenden Regelungen und insbesondere die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie deren Vorbeugung gewährleisten.

(3) Die sektorbezogenen Regelungen enthalten die erforderlichen Bestimmungen, um durch die Angleichung der Verfahren und der Kontrollmethoden eine gleichwertige Kontrolle zu gewährleisten.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und der von den

Gemeinschaftsorganen gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere Artikel 188c, durchgeführten Kontrollen veranlaßt die Kommission, daß unter ihrer Verantwortung überprüft wird,

- a) ob die Verwaltungsgepflogenheiten mit den Gemeinschaftsbestimmungen übereinstimmen ;
- b) inwieweit die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften im Sinne des Artikels 1 übereinstimmen ;
- c) wie diese Finanztransaktionen gewährleistet und überprüft werden.

(2) Sie kann außerdem Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach Maßgabe der sektorbezogenen Regelungen durchführen.

Vor der Durchführung dieser Kontrollen und Überprüfungen und im Einklang mit den geltenden Vorschriften unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon, um die erforderliche Unterstützung zu erhalten.

Artikel 10

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach den in Artikel 235 des EG-Vertrags und in Artikel 203 des EAG-Vertrags vorgesehenen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2989/95 DES RATES

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽²⁾ werden besondere Flächenstillegungen von Erzeugern vorgenommen, auf welche die allgemeine Ausgleichsregelung Anwendung findet. Zweck dieser Maßnahme ist die Beschränkung des Anbaus bestimmter Kulturpflanzen nach Maßgabe der für sie bestehenden Absatzmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der vorgeschriebenen Flächenstillegung.

Die freiwillige, über die vorgeschriebene Flächenstillegung trägt zu einer Beschränkung des Anbaus bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bei. Da bei der Stilllegung auf freiwilliger Grundlage aber eine kleinere Erzeugungsbeschränkung erreicht wird als bei der vorgeschriebenen Stilllegung, sollten die freiwillig stillgelegten Flächen bei der Berechnung der besonderen Flächenstillegung nur teilweise abgezogen werden.

In den Antragsvordrucken für die Gewährung der Beihilfe wird die freiwillige nicht immer von der vorgeschriebenen Stilllegung unterschieden. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Angaben über die freiwillig stillgelegten Flächen zu erhalten. Für die Anpassung bedarf es einer gewissen Zeit.

Außergewöhnliche Wetterbedingungen können zu einem Abfall der Durchschnittserträge und zu einer Überschreitung der Grundflächen führen. Unter diesen Umständen sollten die betroffenen Gebiete ganz oder teilweise von der besonderen Stilllegung ausgenommen werden.

Aufgrund der derzeitigen Marktlage bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen kann eine Überschreitung von weniger als 1 % der regionalen Grundfläche als unerheblich angesehen werden. In diesem Fall sollte die Sanktion nach Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 nicht angewandt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist dementsprechend zu ändern.

In Österreich wurde vor dem Beitritt Hartweizen auf verhältnismäßig kleiner Fläche angebaut. In bestimmten Gebieten entfiel auf diese Erzeugung ein nicht unbedeutender Anteil an der dortigen Getreidewirtschaft. Es empfiehlt sich deshalb, diese Erzeugung zu erhalten und zu diesem Zweck eine zusätzliche Beihilfe vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Übersteigt im Fall einer regionalen Grundfläche die Summe der individuellen Flächen, für die nach der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — einschließlich der Stilllegung nach dieser Regelung, nach der in Artikel 7 Absatz 2 geregelten Anrechnung auf die Stilllegung und nach der Stilllegungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur^(*) — ein Beihilfeantrag gestellt wird, die regionale Grundfläche, so gilt in der betreffenden Region folgendes :

— In demselben Wirtschaftsjahr wird die beihilfefähige Fläche je Erzeuger für alle nach diesem Titel gewährten Beihilfen anteilmäßig verringert ;

— in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr müssen die Erzeuger nach der allgemeinen Regelung eine besondere Stilllegung ohne Ausgleich vornehmen. Der Prozentsatz der besonderen Stilllegung entspricht dem Prozentsatz, um den die regionale Grundfläche überschritten wurde ; bei der Feststellung dieser Überschreitung werden 85 % der gemäß Artikel 7 Absatz 6 freiwillig stillgelegten Flächen abgezogen. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Maßnahme zu der Stilllegungsregelung nach Artikel 7.

Haben außergewöhnliche Wetterbedingungen die Erzeugung des Wirtschaftsjahres, für das eine Überschreitung festgestellt wird, beeinträchtigt, so daß die Erträge erheblich geringer sind als normal und daß es zu der genannten Überschreitung kommt, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 die betroffenen Regionen ganz oder teilweise von der besonderen Stilllegung ausnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 308 vom 20. 11. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1460/95 (AbI. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 1).

Führt die Überschreitung der regionalen Grundfläche jedoch für die aufgrund der Ernte 1996 vorzunehmende besondere Stilllegung zu einem Prozentsatz von weniger als 1 %, so wird diese besondere Stilllegung nicht vorgenommen.

Die Flächen, die einer besonderen Stilllegung gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich unterliegen, bleiben bei der Anwendung dieses Absatzes unberücksichtigt.

(*) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94 (ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.)“

2. Dem Artikel 4 Absatz 5 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1995.

„In Österreich wird die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe für höchstens 5 000 ha in Gebieten gewährt, in denen dieser Anbau verbreitet ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) gilt für den Abzug der freiwillig stillgelegten Flächen bei der Berechnung des Prozentsatzes der besonderen Flächenstilllegung, die aufgrund der ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 gestellten Anträge auf Gewährung der Ausgleichszahlung vorzunehmen ist. Die Kommission gestattet einem Mitgliedstaat jedoch, die Anwendung ein Wirtschaftsjahr früher vorzunehmen, wenn dieser Mitgliedstaat ihr die Angaben über die freiwillig stillgelegten Flächen für das Wirtschaftsjahr 1995 im einzelnen mitteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2990/95 DES RATES

vom 18. Dezember 1995

über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge der Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen⁽²⁾ wurden für den Zeitraum 23. Juni 1995 bis 1. Januar 1996 besondere Regeln für die Währungen eingeführt, deren landwirtschaftlicher Umrechnungskurs während dieser Zeit spürbar verringert wird. Für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Finnmark und der Schwedischen Krone besteht die Gefahr einer solchen spürbaren Verringerung, da für diese Währungen Währungsabweichungen von über 5 v. H. entstanden sind. Diese Situation könnte nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 abgedeckten Zeitraum zu einer spürbaren Verringerung eines landwirtschaftlichen Umrechnungskurses führen.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sieht vor, daß der Rat im Fall einer spürbaren Aufwertung alle erforderlichen Maßnahmen beschließt; dazu können — insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GATT-Übereinkommen sowie der Haushaltsdisziplin — Abweichungen von den Vorschriften der genannten Verordnung gehören, die die Beihilfen und den Betrag betreffen, um den die Währungsabweichungen abgebaut werden, die aber in keinem Fall zu einer Erweiterung der Freimarge führen dürfen; die in den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen können daher nicht in ihrer derzeitigen Fassung angewendet werden. Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu treffen, um bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Verzerrungen aufgrund der Währungsentwicklung zu vermeiden.

Die zur Zeit verfügbaren Informationen erlauben es nicht, die Lage nach dem 30. Juni 1996 zu beurteilen. Für diesen Zeitraum wäre in ähnlichen Fällen die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 vorgesehenen Regeln weiterhin gerechtfertigt. Die Beträge der in der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 vorgesehenen Beihilfe sind nach den bei Erlass der Verordnung zugrunde

gelegten Kriterien und insbesondere den aktuellsten Daten zu berechnen. Auf der Grundlage der aktuellsten Daten ist der Betrag der Beihilfe für die Mitgliedstaaten festzusetzen, für die, wie derzeit für Finnland und Schweden, die reale Gefahr einer spürbaren Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses besteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung findet im Fall einer spürbaren Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 bis zum 30. Juni 1996 Anwendung.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Festsetzung eines Betrags in Absatz 2 kann im Fall einer Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Artikel 1 der betreffende Mitgliedstaat den Landwirten eine Ausgleichsbeihilfe in drei aufeinanderfolgenden Zwölfmonats-tranchen ab dem auf diese Verringerung folgenden Monat gewähren. Die Ausgleichsbeihilfe darf nicht in Form eines produktionsgebundenen Betrags gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die Produktion in einem bestimmten abgelaufenen Zeitraum. Sie darf außerdem nicht für eine Erzeugung oder abhängig vom Bestehen einer Erzeugung nach diesem Zeitraum gewährt werden.

(2) Für Schweden darf der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeihilfe für den ersten Zwölfmonatszeitraum folgenden Betrag nicht überschreiten : 10,8 Millionen ECU, multipliziert mit dem Prozentsatz der in Artikel 1 genannten Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und in bezug auf die erste spürbare Verringerung um 1,564 Punkte vermindert, falls diese Verringerung vor dem 13. Januar 1996 eintritt, bzw. um 1,043 Punkte, falls sie später erfolgt.

Für Finnland darf der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeihilfe für den ersten Zwölfmonatszeitraum folgenden Betrag nicht überschreiten : 14,6 Millionen ECU, multipliziert mit dem Prozentsatz der in Artikel 1 genannten Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und in bezug auf die erste spürbare Verringerung um 1,119 Punkte vermindert, falls diese Verringerung vor dem 21. Januar 1996 erfolgt, bzw. um 0,746 Punkte, falls sie später eintritt.

Der Betrag der Beihilfe für die zweite und dritte Tranche wird im Verhältnis zur vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags vermindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (AbI. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 1.

(3) Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Ausgleichsbeihilfe beläuft sich bezogen auf die Beträge, die gewährt werden können, auf 50 v. H.

Diese Beteiligung wird in bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik den Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte zugerechnet. Der Mitgliedstaat kann von der Gewährung des nationalen Teils der Beihilfe absehen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 erlassen; dies gilt insbesondere für die Bedingungen der Beihilfegewährung in den Fällen, in denen sich der Mitgliedstaat nicht an der Finanzierung beteiligt.

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 genannten Fällen bleiben die am Tag der spürbaren Verringerung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten Beträge bis zum 1. Januar 1999 unverändert.

(2) Die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gelten nicht für die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.

Artikel 4

Vor Ablauf des dritten Anwendungszeitraums der Ausgleichsbeihilfe überprüft die Kommission die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf das landwirtschaftliche Einkommen.

Wird festgestellt, daß die Gefahr weiterer Einkommensverluste besteht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 die Möglichkeit der Gewährung der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 2 verlängern; diese Verlängerung darf sich auf höchstens zwei zusätzliche Zwölfmonatszeiträume und auf einen Gesamthöchstbetrag pro Tranche in Höhe des für die dritte Tranche gewährten Betrags erstrecken.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2991/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2800/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Erfahrungsgemäß ist es der Erstverarbeiter und nicht der Aufkäufer, der die Verarbeitung eines im Rahmen eines Vertrags angebautes Ausgangserzeugnisses zum Enderzeugnis übernimmt, wenn der Aufkäufer nach Hinterlegung einer Sicherheit das Ausgangserzeugnis an einen Erstverarbeiter geliefert hat. Aus diesem Grund wäre es sinnvoller vorzusehen, daß diese Sicherheit freigegeben werden kann, wenn der Erstverarbeiter eine entsprechende Sicherheit bei seiner zuständigen Behörde hinterlegt hat.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1870/95 der Kommission⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93⁽⁴⁾ wurden einige Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Nutzung stillgelegter Flächen zu Non-Food-Zwecken geändert. Die Verordnung ist am 5. August 1995 in Kraft getreten. Es sollte jedoch vorgesehen werden, daß ihre Bestimmungen auf alle Verträge für die Ernte 1996 und die folgenden Ernten anzuwenden sind. Bei Verträgen, die vor Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wurden, sollten nur die Bestimmungen anwendbar sein, die die Vertragspartner nicht benachteiligen. Aus verwaltungstechnischen Kontrollgründen ist es erforderlich, die gesamte Sicherheit bis zum 15. April 1996 zu hinterlegen, und zwar unabhängig davon, ob die Verträge für die Ernte 1996 vor oder nach Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wurden.

Da bestimmte Ausgangserzeugnisse erwiesenermaßen nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, sollten die Kontrollen dieser Ausgangserzeugnisse vereinfacht werden.

Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 entsprechend zu ändern.

In einigen Sprachfassungen sind Fehler unterlaufen, die es folglich zu berichtigen gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette, Trockenfutter und Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

- Absatz 1 wird im ersten Satz „Anhang II“ durch „Anhang III“ ersetzt.
- wird am Ende von Absatz 3 „Anhang II“ durch „Anhang III“ ersetzt.

2. Artikel 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert :

- Buchstabe a) erhält folgende Fassung :
 - „a) Der Aufkäufer oder der Erstverarbeiter, der das Ausgangserzeugnis vom Antragsteller erhalten hat, teilt der zuständigen Behörde Menge, Art und Sorte des gelieferten Ausgangserzeugnisses sowie Namen und Anschrift des Vertragspartners, der das Ausgangserzeugnis geliefert hat, und den Lieferort innerhalb einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Frist mit, damit sichergestellt ist, daß die Ausgleichszahlung innerhalb der in Artikel 10 der Richtlinie (EWG) Nr. 1765/92 genannten Frist erfolgen kann.“

— Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt :

„Der Erstverarbeiter teilt der für ihn zuständigen Behörde seinerseits innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Erhalt des Ausgangserzeugnisses Namen und Anschrift des Aufkäufers, der das Ausgangserzeugnis geliefert hat, sowie Menge und Art des erhaltenen Ausgangserzeugnisses und das Lieferdatum mit.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

- In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1993, S. 12.

„Bei Verträgen, die vor dem 5. August 1995 für die Ernte 1995 geschlossen wurden und für die der Aufkäufer oder gegebenenfalls der Erstverarbeiter innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Vertragsunterzeichnung bei der zuständigen Behörde mindestens die Hälfte der Sicherheit hinterlegt hat oder hinterlegen mußte, ist der restliche Betrag der Sicherheit von diesem Vertragspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Ausgangserzeugnisses, für das der Vertrag geschlossen wurde, oder aber, wenn dieser Zeitraum bereits verstrichen ist, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2991/95 der Kommission (*) zu hinterlegen.“

(*) ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 9.“

— Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Unbeschadet der Bestimmungen des ersten Unterabsatzes wird die Sicherheit, wenn sie vom Aufkäufer hinterlegt wurde, nach Lieferung des betreffenden Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter freigegeben, sobald der für den Aufkäufer zuständigen Behörde der Nachweis vorliegt, daß der Erstverarbeiter bei der für ihn zuständigen Behörde eine entsprechende Sicherheit hinterlegt hat.“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

— In Absatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Verarbeitung zu einem oder mehreren der in Anhang III genannten Enderzeugnisse muß bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Lieferung des Ausgangsmaterials durch den Antragsteller an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter erfolgen.“

— Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Bei vor dem 5. August 1995 geschlossenen Verträgen muß die Verarbeitung innerhalb von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Ausgangsmaterials an den Erstverarbeiter erfolgen.“

— In Absatz 6 wird im ersten und im letzten Satz „Anhang II“ durch „Anhang III“ ersetzt.

5. Der folgende Artikel 25 wird hinzugefügt:

„Artikel 25

Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1870/95 sind, sofern in dieser Verordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, auf alle

Verträge für die Ernte 1996 und die folgenden Ernten anwendbar. Die Mitgliedstaaten können jedoch einige oder alle Bestimmungen dieser Änderungen auf Verträge für die Ernte 1995 anwenden, soweit sie die Vertragspartner nicht benachteiligen.“

6. In Anhang I wird „KN-Code 0602 99 59, Andere Freilandpflanzen (z. B. Kenaf hibiscus cannabinus L. und Chenopodium)“ durch „KN-Code ex 0602 99 59, Andere Freilandpflanzen (z. B. Kenaf hibiscus cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Calendula officinalis, Sylibum marianum und Isatis tinctoria“ ersetzt.

7. In Anhang II wird folgender Wortlaut hinzugefügt: „KN-Code ex 0602 99 59, Euphorbia lathyris, Calendula officinalis, Sylibum marianum und Isatis tinctoria.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der deutschen Fassung wird „Flurstücksnummer“ durch „Flächenidentifizierung“ ersetzt.

2. In Artikel 8 Absatz 5 der deutschen Fassung wird der letzte Satz des ersten Unterabsatzes gestrichen.

3. Artikel 9 Absatz 2 der deutschen Fassung wird wie folgt ergänzt:

„Ist der Vertrag vor Einreichen eines Antrags auf Flächenbeihilfe durch den Antragsteller oder gemäß Artikel 7 Absatz 2 geändert oder gelöst worden, so wird die geleistete Sicherheit entsprechend der Verringerung der Fläche vermindert.“

4. In der schwedischen Fassung wird Artikel 21 wie folgt ersetzt:

„Artikel 21

Råvaror som odlas på mark som tagits ur bruk och för vilka kompensation betalas, och de produkter som härrör från sådana råvaror, får inte omfattas av de åtgärder som finansieras av garantisektionen vid Europeiska utvecklings- och garantifonden för jordbruket, eller av det gemenskapsstödet som avses i förordningarna (EEG) nr 2078/92 och (EEG) nr 2080/92.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2992/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung sowie ein jährliches Prüfungsprogramm und eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen Zahlungen oder Erhebungen erfolgt sind oder hätten erfolgen müssen, und übersenden der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten eine Liste der Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als dem Mitgliedstaat, in dem Zahlungen oder Erhebungen erfolgt sind oder hätten erfolgen müssen.

Die Standardisierung von Aufbau und Inhalt solcher Mitteilungen würde ihre Auswertung erleichtern und ein einheitliches Vorgehen gewährleisten.

Es sind daher detaillierte Vorschriften über Aufbau und Inhalt der Mitteilungen zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist demnach zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 festgelegt.“

2. Vor Artikel 2 werden folgender Titel und Untertitel eingefügt :

„TITEL I

Finanzierungssystem der Gemeinschaft“.

3. Nach Artikel 4 werden folgender Titel und Untertitel sowie folgende Artikel eingefügt :

„TITEL II

Inhalt der Unterlagen

Artikel 4a

(1) Der Jahresbericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 enthält mindestens zu jedem der in Anhang II dieser Verordnung genannten Aspekte der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 detaillierte Angaben, die in den einzelnen Berichtsabschnitten unter den entsprechenden Überschriften aufgeführt sind.

(2) Das jährliche Prüfungsprogramm gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang III zu erstellen.

(3) Die Liste der Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang IV zu erstellen.

(4) Die Liste der Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang V zu erstellen.

(5) Das Ersuchen eines Mitgliedstaats um bevorzugte Prüfung eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang VI abzufassen.

Artikel 4b

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 4a können in Form von Dokumenten oder Rechnerdateien in einem zwischen dem Sender und dem Empfänger zu vereinbarenden Format übermittelt werden.“

4. Der Anhang trägt die Ziffer I, die Anhänge A, B, C, D und E dieser Verordnung werden als Anhänge II bis VI angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG A**„ANHANG II**

Für den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 (im folgenden ‚die Verordnung‘ genannt) vorzulegenden Jahresbericht erforderliche Angaben.

1. Verwaltung der Verordnung

Die Verwaltung der Verordnung, einschließlich der Änderungen im Zusammenhang mit den für die Prüfungen zuständigen Einrichtungen und dem für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständigen Sonderdienst gemäß Artikel 11 sowie in bezug auf die Zuständigkeiten dieser Stellen.

2. Änderungen der Rechtsvorschriften

Jede seit dem vorhergehenden Jahresbericht erfolgte Änderung der nationalen Rechtsvorschriften über die Anwendung der Verordnung.

3. Änderungen des Prüfungsprogramms

Eine Beschreibung der Ergänzungen oder Änderungen, die an dem Prüfungsprogramm seit der Übermittlung dieses Programms an die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vorgenommen wurden.

4. Durchführung des Prüfungsprogramms

Die Durchführung des Prüfungsprogramms im Prüfungszeitraum, der am 30. Juni vor dem Endtermin für die Übermittlung dieses Berichts gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung endet, mit folgenden Gesamtangaben, die (bei Prüfungen im Rahmen der Verordnung, die von zwei oder mehreren Prüfstellen durchgeführt werden) nach Prüfstellen aufzuschlüsseln sind :

- a) Zahl der durchgeführten Prüfungen ;
- b) Zahl der zur Zeit laufenden Prüfungen ;
- c) Zahl der für den betreffenden Zeitraum geplanten, aber nicht durchgeführten Prüfungen ;
- d) Gründe, weshalb die Prüfungen unter c) nicht durchgeführt wurden ;
- e) Aufschlüsselung der unter a), b) und c) genannten Prüfungen nach gezahlten oder erhobenen Beträgen und nach Maßnahmen ;
- f) Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen unter a) getroffen worden sein könnten, sofern keine Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden ;
- g) die Ergebnisse der Prüfungen, die im Rahmen des vor diesem Berichtszeitraum liegenden Prüfungszeitraums durchgeführt wurden, aber deren Ergebnisse bei der Vorlage des Berichts für den entsprechenden Zeitraum noch nicht vorlagen ;
- h) alle bei der Durchführung der Prüfungen gemäß a) und b) aufgetretenen Schwierigkeiten ;
- i) durchschnittliche Dauer einer Standardprüfung in Manntagen mit — soweit durchführbar — Angabe der für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie der Berichterstattung aufgewendeten Zeit.

5. Gegenseitige Amtshilfe

Die gestellten oder erhaltenen Aufforderungen zu gegenseitiger Amtshilfe gemäß Artikel 7, einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 bevorzugt vorgenommen wurden, und eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 übermittelten und erhaltenen Listen.

6. Mittel

Angaben zu den Mitteln, die für die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Verordnung zur Verfügung stehen, insbesondere

- a) für die Prüfungen im Rahmen der Verordnung zur Verfügung stehendes Personal, ausgedrückt in Mannjahren und aufgeschlüsselt nach Prüfstellen und gegebenenfalls Regionen ;
- b) Ausbildung des an den Prüfungen im Rahmen der Verordnung beteiligten Personals mit Angabe des Anteils des unter a) angegebenen Personals, das an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat, sowie Art der Ausbildung ;
- c) EDV-Material, welches dem an den Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung beteiligten Personal zur Verfügung steht.

7. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung

Sämtliche bei der Anwendung der Verordnung aufgetretenen Schwierigkeiten sowie Maßnahmen oder Vorschläge zur Überwindung dieser Schwierigkeiten :

8. Verbesserungsvorschläge

Gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die Anwendung der Verordnung oder zur Verordnung selbst.“

ANHANG B

„ANHANG III

BLATT A

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

1. Kriterium für die Berechnung der Mindestzahl der zu kontrollierenden Unternehmen = mindestens die Hälfte der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe daraus im EAGFL-Rechnungsjahr über 100 000 ECU lagen :

z. B. : [] × 0,5 = []

2. Für Maßnahmen, bei denen sich die Auswahl nicht hauptsächlich auf die Risikoanalyse stützt :

Zahl der Unternehmen die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Rechnungsjahr Zahlungen geleistet bzw. erhalten haben :

A (1) Gesamtzahl

Gesamtzahl der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe daraus folgende Werte erreichen :

A (2) Über 300 000 ECU

A (3) Zwischen 300 000 ECU und 30 000 ECU

[]

[]

[]

Zahl der Unternehmen in jeder dieser Kategorien, die überprüft werden sollen :

[]

[]

[]

3. Gesamtzahl der Unternehmen, die geprüft werden sollen :

A (4) Gesamtzahl

A (5) Gesamtzahl der aufgrund einer Risikoanalyse ausgewählten Unternehmen

A (6) Weniger als 30 000 ECU

[]

[]

[]

Anmerkungen :

A (2) : Unternehmen in dieser Kategorie, die nicht gemäß dieser Verordnung während der beiden diesem Prüfungszeitraum vorhergehenden Prüfungszeiträume kontrolliert worden sind, müssen kontrolliert werden, sofern bei ihnen die Einnahmen im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen erfolgt sind, für die eine Risikoanalyse vorgenommen wurde.

A (6) : Unternehmen in dieser Kategorie werden nur beim Vorliegen besonderer Gründe kontrolliert, die auf Blatt D des Anhangs anzugeben sind.

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Schema der Kontrolle im Zusammenhang mit den Haushaltslinien des EAGFL-Garantie

BLATT B

<p>B (1) EAGFL-Haushaltsartikel oder -posten</p>	<p>B (2) Anzahl der geplanten Prüfungen</p>		<p>Nur für Maßnahmen, bei denen keine Risikoanalyse vorgenommen wird</p>				<p>B (5) Geplante Prüfungen von Unternehmen, bei denen die Einnahmen/Zahlungen/ die Summe daraus im EAGFL-Rechnungsjahr ... unter 30 000 ECU lagen</p>	<p>B (6) Im Prüfungszeitraum ... zu kontrollierende Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach EAGFL-Haushaltslinien (in Ecu)</p>	<p>B (7) Gesamtausgaben im EAGFL-Rechnungsjahr ... aufgeschlüsselt nach EAGFL-Haushaltslinien (in Ecu)</p>
<p>B (3) Geplante Prüfungen von Unternehmen, bei denen die Einnahmen/Zahlungen/ die Summe daraus im EAGFL-Rechnungsjahr ... über 300 000 ECU lagen</p>			<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	
<p>B (4) Geplante Prüfungen von Unternehmen, bei denen die Einnahmen/Zahlungen/ die Summe daraus im EAGFL-Rechnungsjahr ... zwischen 30 000 und 300 000 ECU lagen</p>			<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	<p>(i) Anzahl der Unternehmen</p>	<p>(ii) Damit kontrollierter Ausgabenbetrag (in Ecu)</p>	

BLATT C VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Kriterien für die Aufstellung des Programms im Bereich Ausfuhrerstattungen und sonstigen Bereichen, bei denen eine Risikoanalyse vorgenommen wurde, soweit diese Kriterien von denen der Vorschläge für Risikoanalysen abweichen, die der Kommission im Rahmen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 zugesandt wurden

Bereich, der geprüft werden soll (hier ist die EAGFL-Haushaltslinie gemäß Spalte B (1) von Blatt B dieses Anhangs einzutragen)	Bemerkungen zu den Risikobewertungs- und Auswahlkriterien (kurze Angaben : z. B. aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnlich hohe Ausgaben)

BLATT D VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Vorgeschlagene Prüfungen von Unternehmen, bei denen die Einnahmen/Zahlungen/die Summe daraus im Jahr unter 30 000 ECU lagen (falls durchgeführt)

EAGFL-Haushaltslimie (wie in Spalte B (1) von Blatt B)	Anzahl der Unternehmen, die geprüft werden sollen	Gründe für die Prüfung

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM.....

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

BLATT E

Kontrollleinrichtung (aufgeschlüsselt nach Regionen und Prüfstellen)	Anzahl der vorgeschlagenen Prüfungen	Gesamtzahl der Prüfer/Jahre, die auf die Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 entfallen (bei Prüfern, die diese Prüfungen nur in Teilzeitbeschäftigung durchführen, ist nur dieser Anteil ihres Arbeitsjahrs zu berücksichtigen)

ANHANG C

„ANHANG IV

VERZEICHNIS DER UNTERNEHMEN, DIE IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIG SIND ALS DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE ZAHLUNG/ERHEBUNG ERFOLGT IST ODER HÄTTE ERFOLGEN MÜSSEN

(Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Mitgliedstaat, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist :

Datum der Verteilung dieses Verzeichnisses :

Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist :

(1) Name und Anschrift des Unternehmens in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist	(ii) bei denen die Zahlung oder Erhebung erfolgt ist	(2) Art der Ausgaben (die Zahlungen sind getrennt nach EAGFL-Haushaltslinien und Zahlungsart aufzuführen)	(3) Betrag (in Landeswährung) der einzelnen während des EAGFL-Rechnungsjahres ... bei dem Unternehmen erfolgten		(4) Würde die Prüfung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 2 beantragt? (siehe Anmerkung A)
			(i) Zahlungen	(ii) Erhebungen	

Anmerkungen :

A : Wenn ja, ist ein besonderes Ersuchen mit Hilfe des Mustervordrucks in Anhang V einzureichen, das alle notwendigen Informationen enthält, damit der Empfänger das Unternehmen ermitteln kann.

B : Eine Kopie dieses Verzeichnisses ist der Kommission (GD VI-G-3) zu übermitteln.

C : Wenn es im Fall Ihres Landes keine Unternehmen gibt, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, so ist dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission (GD VI-G-3) mitzuteilen.

D : Wird ein Ersuchen um bevorzugte Prüfung eines Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach Verteilung dieses Verzeichnisses eingereicht, so ist eine Kopie des Ersuchens gemäß Anhang VI der Kommission (GD VI-G-3) zu übermitteln.

ANHANG D
"ANHANG V

VERZEICHNIS DER IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGEN UNTERNEHMEN, BEI DENEN DIE ZAHLUNG ODER ERHEBUNG DES BETREFFENDEN BETRAGS IN DEM MITGLIEDSTAAT ERFOLGT IST ODER HÄTTE ERFOLGEN MÜSSEN

(Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Mitgliedstaat, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist : Datum der Verteilung dieses Verzeichnisses :

Drittland, in dem das Unternehmen ansässig ist :

(1) Name und Anschrift (i) des Unternehmens in dem Drittland, in dem es ansässig ist	(1) bei denen die Zahlung oder Erhebung erfolgt ist	(2) Art der Ausgaben (die Zahlungen sind getrennt nach EAGFL-Haushaltslinien und Zahlungsart aufzuführen)	(3) Betrag (in Landeswährung) der einzelnen während des EAGFL-Rechnungsjahres... bei dem Unternehmen erfolgen		(4) Zusätzliche Anmerkungen (z. B. Schwierigkeiten bei der Prüfung, Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Risikoanalyse usw.)
			(i) Zahlungen	(ii) Erhebungen	

Anmerkung :
Wenn es im Fall Ihres Landes keine Unternehmen gibt, die in anderen Drittländern ansässig sind, so ist dieser Anhang mit einem entsprechenden Hinweis an die Kommission (DG VI-G-3) zurückzuschicken."

ANHANG E

„ANHANG VI

ERSUCHEN UM ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2 ODER ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4045/89

Die mit einem () gekennzeichneten Fragen sind in allen Fällen zu beantworten, die übrigen Fragen, soweit dies zweckdienlich erscheint.

Ersuchen auf der Grundlage von: Artikel 7 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 4

- A ()**
- 1. Ersuchender Mitgliedstaat
 - () 2. Name des Sonderdienstes
 - () 3. Anschrift
 - () 4. Telefon
 - 5. Fax
 - 6. Telex
 - 7. Zuständiger Sachbearbeiter
 - 8. Name der zuständigen Prüfstelle
 - 9. Anschrift
 - 10. Telefon
 - 11. Fax
 - 12. Telex
 - 13. Zuständiger Sachbearbeiter

- B ()**
- 1. Ersuchter Mitgliedstaat
 - () 2. Zuständige Stelle

- C ()**
- 1. Datum des Ersuchens
 - () 2. Prüfungsprogramm

D Angaben zum begünstigten Unternehmen

- () 1. Name:
 - a) im ersuchenden Mitgliedstaat
 - b) im ersuchten Mitgliedstaat
- () 2. Bezugsnummer
- () 3. Anschrift:
 - a) im ersuchenden Mitgliedstaat
 - b) im ersuchten Mitgliedstaat

E Nur für Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2.

Angaben zu den Zahlungen

- () 1. Zahlstelle
- () 2. Kontrollnummer der Zahlung
- () 3. Zahlungsart
- () 4. Betrag (Angabe der Währung)
- () 5. Buchungszeitraum
- () 6. Zahlungszeitpunkt
- () 7. Haushaltslinie EAGFL (Kapitel—Artikel—Posten—Linie)
- () 8. Wirtschaftsjahr oder Zeitraum, für den die Zahlung gilt
- () 9. Als Rechtsgrundlage für die Zahlung dienende EG-Verordnung

F Einzelheiten zum Geschäftsvorgang

- 1. Nummer der (Ausfuhr-)Erklärung oder des (Ausfuhr-)Antrags
- 2. Vertragsnummer
- Vertragsdatum
- Vertragsmenge
- Vertragswert
- 3. Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsmenge
- Rechnungswert
- 4. Zeitpunkt der Annahme der Erklärung
- 5. Genehmigende Dienststelle
- 6. Nummer der Bescheinigung oder Lizenz
- 7. Datum der Bescheinigung oder Lizenz

Für Lagerregelungen

- 8. Ausschreibungsnummer
- 9. Datum der Ausschreibung
- 10. Preis je Einheit
- 11. Eingangsdatum
- 12. Ausgangsdatum
- 13. Höhere oder niedrigere Qualität

Für Ausfuhrerstattungen

- 14. Antragsnummer (soweit diese nicht mit der Nummer der Ausfuhrerklärung übereinstimmt)
- 15. Abfertigende Zollstelle
- 16. Datum der Zollabfertigung
- 17. Vorfinanzierung (Code)
- 18. Code der Ausfuhrerstattung (11 Stellen)
- 19. Bestimmungscode
- 20. Im voraus festgesetzter Satz :
- in Ecu
- in Landeswährung
- 21. Datum der Vorausfestetzung

G Risikoanalyse

- (*) 1. Risikobewertung : — hoch
- mittel
- gering

(*) 2. Begründung der Risikobewertung

(Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

H Bereich und Ziel der Prüfung

1. Vorgeschlagener Bereich

2. Ziele und sachliche Einzelheiten

(Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

I (*) Liste der gelieferten Unterlagen

(Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2993/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11, 13 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Regelungen angepaßt, die die Ein- und Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Reis und Getreide gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 betreffen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission⁽⁶⁾ wurde zum 1. Januar 1996 die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁷⁾, insbesondere hinsichtlich bestimmter Getreideerzeugnisse des KN-Codes 1104, geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 muß so geändert werden, daß sie diesen Änderungen ab 1. Januar 1996 Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 wird wie folgt geändert :

1. Der Produktcode „1104 22 10 100“ wird ersetzt durch den Produktcode „1104 22 20 100“.
2. Der Produktcode „1104 22 99 100“ und die entsprechenden Angaben werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2994/95 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1995
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomen-
klatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom
10. Oktober 1995 zur Änderung des Anhangs I der
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zollta-
rifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemein-
samen Zolltarif⁽³⁾ sieht Änderungen bei Getreideerzeug-
nissen des KN-Codes 1104, geschälter (entspelzter) und
gestutzter Hafer, zum 1. Januar 1996 vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommissi-
on⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2838/95⁽⁵⁾, wurde unter Zugrundelegung der Kombi-

nierten Nomenklatur die für die Ausfuhr der landwirt-
schaftlichen Erzeugnisse erforderliche Nomenklatur
erstellt. In dieser Nomenklatur sind die ab 1. Januar 1996
geltenden Änderungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sektor 3 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87
wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

1. Der KN-Code ex 1104 22 10 und die entsprechenden Angaben werden wie folgt ersetzt :

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1104 22 20	- - - geschält (entspelzt) : - - - - mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 GHT oder weniger, einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,5 GHT oder weniger und einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 GHT oder weniger bei fast vollständig inaktivierter Pero- xydase (2)	1104 22 20 100

2. Der KN-Code ex 1104 22 99 und die entsprechenden Angaben werden gestrichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2995/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1996DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/
95⁽⁴⁾, enthält gemeinsame Durchführungsbestimmungen
zur Sonderregelung für die Versorgung der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen. Gleichzeitig wurde mit dieser
Verordnung in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 die Höhe der Beihilfen
für diese Versorgung festgelegt, wobei maßgeblich ist, zu
welcher Gruppe die Insel gehört, auf der das Erzeugnis
abgesetzt wird. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2019/93 sind für das Jahr 1996 die Vorausschät-

zungen über die Versorgung der kleineren Inseln des
Ägäischen Meeres mit Obst und Gemüse aus der übrigen
Gemeinschaft festzulegen.

Daher ist der pauschale Beihilfebetrag, der für die Beliefe-
rung der kleineren Inseln gezahlt wird, festzulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3254/93 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
997/95⁽⁶⁾, muß folglich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 3254/93
werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe A⁽¹⁾ für das Jahr 1996

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln/Erdäpfel ⁽¹⁾	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	3 000
Gemüse	0702 bis 0709 ^(*)	1 000
frische Zitrusfrüchte	ex 0805	2 000
Weintrauben	0806 10	
Äpfel	0808 10 31 bis 0808 10 89	
Birnen	0808 20 31 bis 0808 20 39	
Aprikosen/Marillen ⁽¹⁾ , Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen und Schlehen, frisch	0809	
Erdbeeren	0810 10	
Melonen einschließlich Wassermelonen	0807 11 00 und 0807 19 00	
frische Feigen	0804 20 10	
Kiwis	0810 50 00	

(*) Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60.

(1) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) Die kleineren Inseln der Gruppe A sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.

ANHANG II

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe B ⁽¹⁾ für das Jahr 1996

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln/Erdäpfel ⁽¹⁾	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	10 000
Gemüse	0702 bis 0709 ⁽²⁾	5 300
frische Zitrusfrüchte Weintrauben Äpfel Birnen Aprikosen/Marillen ⁽¹⁾ , Kirschen, Pfirsische, Pflaumen und Schlehen, frisch Erdbeeren Melonen einschließlich Wassermelonen frische Feigen Kiwis	ex 0805 0806 10 0808 10 31 bis 0808 10 89 0808 20 31 bis 0808 20 39 0809 0810 10 0807 11 00 und 0807 19 00 0804 20 10 0810 50 00	7 518

⁽¹⁾ Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60.

⁽²⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽¹⁾ Die kleineren Inseln der Gruppe B sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2996/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ sind Änderungen für Orangen des KN-Codes 0805 10 vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

2994/95⁽⁵⁾, wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Ausfuhrerstattungen erstellt. Diese ist an die obengenannte Änderung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abschnitt 11 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„11. Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 0702 00	Tomaten, Paradeiser frisch oder gekühlt :	
ex 0702 00 15	– vom 1. Januar bis 31. März :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 15 100
ex 0702 00 20	– vom 1. April bis 30. April :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 20 100
ex 0702 00 25	– vom 1. Mai bis 14. Mai :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 25 100
ex 0702 00 30	– vom 15. Mai bis 31. Mai :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 30 100
ex 0702 00 35	– vom 1. Juni bis 30. September :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 35 100
ex 0702 00 40	– vom 1. Oktober bis 31. Oktober :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 40 100
ex 0702 00 45	– vom 1. November bis 20. Dezember :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 45 100
ex 0702 00 50	– vom 21. Dezember bis 31. Dezember :	
	– – der Güteklassen Extra, I und II ⁽¹⁾	0702 00 50 100
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet :	
	– Mandeln :	
ex 0802 12	– – ohne Schale :	
0802 12 90	– – – andere	0802 12 90 000
	– Haselnüsse (Corylus-Arten) :	
0802 21 00	– – in der Schale	0802 21 00 000
0802 22 00	– – ohne Schale	0802 22 00 000
	– Walnüsse :	
0802 31 00	– – in der Schale	0802 31 00 000
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :	
ex 0805 10	– Orangen :	
	– – Süßorangen, frisch :	
	– – – vom 1. Januar bis 31. März :	
ex 0805 10 01	– – – – Blut- und Halbblutorangen :	
	– – – – – der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 01 200
	– – – – – andere :	
ex 0805 10 05	– – – – – Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	– – – – – der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 05 200
ex 0805 10 09	– – – – – andere :	
	– – – – – der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 09 200
	– – – vom 1. April bis 30. April :	
ex 0805 10 11	– – – – Blut- und Halbblutorangen :	
	– – – – – der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 11 200
	– – – – – andere :	

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 0805 10 15	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 15 200
ex 0805 10 19	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 19 200
	— — — vom 1. Mai bis 15. Mai :	
ex 0805 10 21	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 21 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 25	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 25 200
ex 0805 10 29	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 29 200
	— — — vom 16. Mai bis 31. Mai	
ex 0805 10 31	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 31 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 33	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 33 200
ex 0805 10 35	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 35 200
	— — — vom 1. Juni bis 30. September :	
ex 0805 10 37	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 37 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 38	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 38 200
ex 0805 10 39	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 39 200
	— — — vom 1. Oktober bis 15. Oktober :	
ex 0805 10 42	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 42 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 44	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklasse Extra, I und II ^(?)	0805 10 44 200
ex 0805 10 46	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 46 200
	— — — vom 16. Oktober bis 30. November :	
ex 0805 10 51	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 51 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 55	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ^(?)	0805 10 55 200

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 0805 10 59	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 59 200
	— — — vom 1. Dezember bis 31. Dezember :	
ex 0805 10 61	— — — — Blut- und Halbblutorangen :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 61 200
	— — — — — andere :	
ex 0805 10 65	— — — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salusciana, Verna, Valencia Late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 65 200
ex 0805 10 69	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 10 69 200
ex 0805 30	— Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia) :	
	— — Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) :	
ex 0805 30 20	— — — vom 1. Januar bis 31. Mai :	
	— — — — frisch, der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 30 20 100
ex 0805 30 30	— — — vom 1. Juni bis 31. Oktober :	
	— — — — frisch, der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 30 30 100
ex 0805 30 40	— — — vom 1. November bis 31. Dezember :	
	— — — — frisch, der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0805 30 40 100
ex 0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
ex 0806 10	— frisch :	
	— — Tafeltrauben :	
	— — — vom 1. Januar bis 14. Juli :	
ex 0806 10 21	— — — — der Sorte ‚Empereur‘ (Vitis vinifera c.v.), vom 1. Januar bis 31. Januar :	
	— — — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 21 200
ex 0806 10 29	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 29 200
ex 0806 10 30	— — — vom 15. Juli bis 20. Juli :	
	— — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 30 200
ex 0806 10 40	— — — vom 21. Juli bis 31. Oktober :	
	— — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 40 200
ex 0806 10 50	— — — vom 1. November bis 20. November :	
	— — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 50 200
	— — — vom 21. November bis 31. Dezember :	
ex 0806 10 61	— — — — der Sorte ‚Empereur‘ (Vitis vinifera c.v.), vom 1. Dezember bis 31. Dezember :	
	— — — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 61 200
ex 0806 10 69	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra und I ⁽²⁾	0806 10 69 200
ex 0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch :	
ex 0808 10	— Äpfel :	
	— — andere :	
	— — — vom 1. Januar bis 31. März :	
ex 0808 10 51	— — — — der Sorte Golden Delicious :	
	— — — — — Mostäpfel	
	— — — — — andere :	
	— — — — — der Güteklassen Extra, I und II ⁽²⁾	0808 10 51 910

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 0808 10 53	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Granny Smith : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 53 910
ex 0808 10 59	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - andere : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ - - - vom 1. April bis 30. Juni : 	0808 10 59 910
ex 0808 10 61	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Golden Delicious : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 61 910
ex 0808 10 63	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Granny Smith : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 63 910
ex 0808 10 69	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - andere : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ - - - vom 1. Juli bis 31. Juli : 	0808 10 69 910
ex 0808 10 71	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Golden Delicious : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 71 910
ex 0808 10 73	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Granny Smith : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 73 910
ex 0808 10 79	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - andere : - - - - - Mostäpfel - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ - - - vom 1. August bis 31. Dezember : 	0808 10 79 910
ex 0808 10 92	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Golden Delicious : - - - - - Mostäpfel, andere als die der Unterposition 0808 10 10 - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 92 910
ex 0808 10 94	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - der Sorte Granny Smith : - - - - - Mostäpfel, andere als die der Unterposition 0808 10 10 - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 94 910
ex 0808 10 98	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - andere : - - - - - Mostäpfel, andere als die der Unterposition 0808 10 10 - - - - - andere : - - - - - - der Güteklassen Extra, I und II⁽²⁾ 	0808 10 98 910

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch :	
ex 0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen :	
	– – vom 1. Januar bis 10. Juni :	
ex 0809 30 11	– – – Brugnolen und Nektarinen :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 11 100
ex 0809 30 19	– – – andere :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 19 100
	– – vom 11. Juni bis 20. Juni :	
ex 0809 30 21	– – – Brugnolen und Nektarinen :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 21 100
ex 0809 30 29	– – – andere :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 29 100
	– – vom 21. Juni bis 31. Juli :	
ex 0809 30 31	– – – Brugnolen und Nektarinen :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 31 100
ex 0809 30 39	– – – andere :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 39 100
	– – vom 1. August bis 30. September :	
ex 0809 30 41	– – – Brugnolen und Nektarinen :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 41 100
ex 0809 30 49	– – – andere :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 49 100
	– – vom 1. Oktober bis 31. Dezember :	
ex 0809 30 51	– – – Brugnolen und Nektarinen :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 51 100
ex 0809 30 59	– – – andere :	
	– – – – der Güteklassen Extra, I und II (*)	0809 30 59 100

(¹) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14).

(²) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19).

(³) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission (ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 25).

(⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 der Kommission (ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 38).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2997/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Rußland und der Ukraine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. VERFAHREN

- (1) Am 15. Januar 1994 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Verfahrenseinleitung erfolgte auf Antrag des „Comité de Liaison des Industries de Ferro-Alliages“ im Namen des folgenden Gemeinschaftsherstellers :
- Péchiney Electrometallurgie, Frankreich („PEM“).

Nachdem die Società Italiana per il magnesio e leghe di magnesio S.P.A. („SAIM“) mit Sitz in Bozen, Italien, Anfang 1992 ihre Magnesiumherstellung eingestellt hat, ist PEM angeblich der einzige noch verbleibende Hersteller von Rohmagnesium in der Gemeinschaft.

- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (4) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern und mehrere Einführer nahmen schriftlich Stellung. Einige Parteien beantragten darüber hinaus eine Anhörung.

- (5) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Informationen von dem antragstellenden Gemeinschaftshersteller, von einem Hersteller in Kasachstan, jeweils zwei Herstellern in Rußland und der Ukraine sowie von drei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft.

- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch :

a) Antragstellender Gemeinschaftshersteller :

— PEM ;

b) Hersteller im Vergleichsland :

— Hydro Magnesium, Porsgrunn, Norwegen ;

c) unabhängige Einführer in der Gemeinschaft :

— Ayrton & Partners, London, Vereinigtes Königreich,

— Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Hannover, Deutschland,

— Sassoon Metals & Chemicals, Brüssel, Belgien.

- (7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 („Untersuchungszeitraum“).

- (8) Da sich die Ermittlung des Normalwertes anhand der Lage in einem Vergleichsland als schwierig erwies, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum von einem Jahr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 11 vom 15. 1. 1994, S. 4.

II. WARE, GLEICHARTIGE WARE

- (9) Bei der Ware, auf die sich der Antrag und die Bekanntmachung über die Einleitung des Antidumpingverfahrens beziehen, handelt es sich um Magnesium in Rohform. Diese Ware wird in verschiedenen Reinheitsgraden angeboten, wobei die Palette von Magnesiumlegierungen mit einem Zusatz an Aluminium und Zink bis hin zu reineren Qualitäten mit einem geringfügigen Gehalt an Verunreinigungen reicht. Magnesium in Rohform fällt unter die KN-Codes 8104 11 00 und 8104 19 00.
- (10) Magnesium wird hauptsächlich durch eines der zwei folgenden Verfahren gewonnen:
- thermisches Verfahren,
 - elektrolytisches Verfahren.

Bei beiden Verfahren kann eine Vielzahl von Ausgangsstoffen wie Dolomit, Carnallit, Meerwasser oder Mischungen davon verwendet werden. Die Wahl der Ausgangsstoffe und des Herstellungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die materiellen Eigenschaften oder die Verwendung der Fertigerzeugnisse.

Magnesium in Rohform wird üblicherweise in Form von Rohblöcken vermarktet, deren Gewicht zwischen einigen hundert Gramm und mehreren hundert Kilogramm schwanken kann.

- (11) Rohmagnesium wird hauptsächlich für die folgenden Zwecke verwendet (nach Bedeutung geordnet):
- Herstellung von Aluminiumlegierungen (dafür können sowohl reines Magnesium als auch Magnesiumlegierungen verwendet werden),
 - strukturelle Anwendungen (auch dafür können sowohl reines Magnesium als auch Magnesiumlegierungen verwendet werden),
 - Entschwefelung von Hochofen-Gußerzeugnissen,
 - chemische Reduktion und
 - Herstellung von Kugelgraphitguß.
- (12) Trotz gewisser Unterschiede in der Zusammensetzung und in der Form dienen die verschiedenen Arten von Rohmagnesium den gleichen Verwendungszwecken, sind weitgehend austauschbar und stehen folglich miteinander im Wettbewerb und können nicht klar voneinander abgegrenzt werden.
- (13) Anhand der Untersuchung wurde der Schluß gezogen, daß die in Kasachstan, Rußland und der Ukraine hergestellte und von dort ausgeführte Ware zu der vorgenannten Kategorie von Rohmagnesium gehört.

Die grundlegenden technischen Eigenschaften und die Verwendungszwecke des aus den betroffenen Exportländern in die Gemeinschaft ausgeführten Rohmagnesiums sind mit denjenigen des in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften

Rohmagnesiums identisch oder ähneln ihnen, so daß die Exportware als gleichartige Ware anzusehen ist.

- (14) Was die Frage anbetrifft, ob das auf dem Inlandsmarkt verkaufte Rohmagnesium einerseits und das aus den Ausfuhrländern in die Gemeinschaft exportierte beziehungsweise vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der EU verkaufte Rohmagnesium andererseits eine einzige gleichartige Ware bilden, so bestätigte die Untersuchung, daß das Rohmagnesium, das auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslandes (siehe Randnummer 20) verkauft wird, dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Rohmagnesium gleichartig ist. Diese Schlußfolgerung wurde gezogen, obwohl das auf den beiden Märkten verkaufte Magnesium Unterschiede in der Form und im Gehalt an Verunreinigungen aufweist, denn die materiellen Eigenschaften, die Vermarktungsstrukturen und die Verwendungszwecke sind insgesamt identisch beziehungsweise ähnlich.
- (15) Daher ist die Kommission der Auffassung, daß das in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Rohmagnesium sowohl der im Vergleichsland verkauften Ware als auch der aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft exportierten Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gleichartig ist.

III. DUMPING

A. Kasachstan

- (16) Anhand der Eurostat-Statistiken stellte die Kommission fest, daß die Einfuhren aus Kasachstan in der Gemeinschaft einen Marktanteil von deutlich weniger als 1 % besaßen. Den Angaben des kooperierenden Herstellers in diesem Land war dagegen zu entnehmen, daß er keinerlei Rohmagnesium zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft hatte. Gleichzeitig deuteten die von der Kommission eingeholten Informationen darauf hin, daß der fragliche Hersteller die Produktion der betreffenden Ware aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage in seinem Heimatland erheblich verringert hatte. Obwohl die Angaben des Ausführers über die Exportmengen nicht mit den Einfuhrstatistiken übereinstimmten, betrachtete die Kommission die Einfuhren mit Ursprung in Kasachstan als geringfügig. Entsprechend der gängigen Praxis der Gemeinschaft wurde daher keine Dumpingberechnung für die Einfuhren von Magnesium mit Ursprung in diesem Land vorgenommen.

B. Rußland und Ukraine

1. Normalwert

- (17) Da weder Rußland noch die Ukraine im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens als Marktwirtschaftsländer angesehen werden, ermittelte die Kommission die Normalwerte, die mit den Ausfuhrpreisen

zu vergleichen waren, gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand des Normalwertes in einem Vergleichsland mit Marktwirtschaft.

- (18) Der Antragsteller hatte Japan als Vergleichsland vorgeschlagen und gemeint, die Wahl dieses Landes sei angemessen, da das Volumen des japanischen Inlandsmarktes im Vergleich zu den angeblich gedumpte Ausfuhren repräsentativ sei. Außerdem hatte der Antragsteller geltend gemacht, die Preise und Kosten in Japan würden durch das normale Spiel der Marktkräfte bestimmt, da der betreffende japanische Markt offen und wettbewerbsorientiert sei.

Die Kommission forderte den Antragsteller jedoch auf, Angaben über alternative Vergleichsländer vorzulegen, da Japan ihrer Auffassung nach im Hinblick auf den Rohstoffzugang und die angewandte Produktionstechnologie nicht mit Rußland und der Ukraine vergleichbar war, so daß die Wahl dieses Landes nicht angemessen schien.

- (19) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Antidumpingverfahrens wurden Kanada und die USA als alternative Vergleichsländer aufgeführt.

Die Kommission holte von allen bekannten Herstellern in diesen alternativen Vergleichsländern Informationen ein. Ein Hersteller in den USA, mit dem die Kommission Kontakt aufgenommen hatte, beschloß schließlich, nicht an dem Verfahren mitzuarbeiten.

Dagegen war ein Hersteller in Kanada zur Mitarbeit am Verfahren bereit. Das Volumen seiner Inlandsverkäufe wurde jedoch im Vergleich zu den Exporten aus den betroffenen Ländern nicht als repräsentativ angesehen; außerdem unterschied sich das Produktionsverfahren dieses Herstellers deutlich von demjenigen der Hersteller in den betroffenen Ausfuhrländern. Daher konnten weder Kanada noch die USA als angemessene Vergleichsländer angesehen werden.

- (20) Nach der Einleitung des Verfahrens zog die Kommission noch ein viertes Herstellungsland, nämlich Norwegen, in Betracht. Obwohl Norwegen in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens nicht als mögliches Vergleichsland genannt worden war, gelangte die Kommission anhand der verfügbaren allgemeinen Wirtschaftsinformationen zu der Auffassung, daß dieses Land eine weitere Alternative bot.

Der einzige bekannte norwegische Hersteller war zur Mitarbeit an dieser Untersuchung bereit. Nach der Prüfung der für die Wahl eines Vergleichslandes maßgeblichen Faktoren (z. B. Vergleichbarkeit des Rohstoffzugangs und der Produktionstechnologie, Repräsentativität der Inlandsverkäufe) kam die Kommission zu dem Schluß, daß Norwegen im

Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung ein angemessenes Vergleichsland darstellte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es weltweit nur wenige Magnesiumhersteller gibt, so daß in diesem Wirtschaftszweig alle Hersteller und die von ihnen angewandten Produktionsverfahren und -technologien bekannt sind.

Die Wahl Norwegens als Vergleichsland stützt sich auf folgende Faktoren :

- Die fragliche Ware wird auf dem Inlandsmarkt in erheblichen Mengen verkauft.
- Die Inlandsverkäufe sind im Vergleich zu den Ausfuhren aus Rußland und der Ukraine repräsentativ, da sie deutlich mehr als 5 % dieser Exporte ausmachen.
- Nach Norwegen werden große Mengen Rohmagnesium aus Drittländern eingeführt, so daß der norwegische Markt wettbewerbsorientiert ist.
- Bei den betreffenden Hersteller in Norwegen handelt es sich um ein größeres Unternehmen, das auf allen Produktionsstufen ein äußerst effizientes Produktionsverfahren anwendet und in den vergangenen Jahren regelmäßig in diese Produktion investiert hat.
- Die grundlegende Produktionstechnologie dieses Herstellers ist mit derjenigen in Rußland und der Ukraine vergleichbar.
- Der Rohstoffzugang in Norwegen ist weitgehend ähnlich wie in Rußland und der Ukraine, wenn nicht sogar besser, da die wichtigsten Ausgangsstoffe (Dolomit und Meerwasser) aus Norwegen selbst bezogen werden, wo auch preisgünstige elektrische Energie in erheblichen Mengen zur Verfügung steht. Der Standort des Betriebs ist im Hinblick auf den Transport sowohl des Ausgangsstoffes als auch des Fertigerzeugnisses günstig.

Wie unter Randnummer 14 dargelegt, gab es zwischen dem norwegischen Magnesium und dem aus den betroffenen Ausfuhrländern exportierten Magnesium geringfügige Unterschiede in der Form und im Gehalt an Verunreinigungen; dennoch gelangte die Kommission aufgrund der obigen Erwägungen zu der Auffassung, daß die Wahl Norwegens als Vergleichsland für die beiden betroffenen Ausfuhrländern insgesamt angemessen ist.

- (21) Die Heranziehung ein und desselben Vergleichslandes für beide Ausfuhrländer ist dadurch gerechtfertigt, daß die Produktionsbetriebe in Rußland und in der Ukraine noch zu Zeiten der UdSSR gegründet wurden und nach wie vor die gleiche Produktionstechnologie anwenden. Dies wurde durch die übermittelten Informationen bestätigt.

(22) Bei der Ermittlung des Normalwertes prüfte die Kommission zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe des norwegischen Herstellers im Vergleich zu den Exporten jedes der beiden Ausfuhrländer in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Diese Untersuchung ergab, daß auf die Inlandsverkäufe des norwegischen Herstellers jeweils deutlich mehr als 5 % der betreffenden Exportverkäufe entfielen.

(23) Die Kommission prüfte ferner, ob es sich bei den Inlandsverkäufen dieses Herstellers insgesamt um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, d. h., ob diese Verkäufe gewinnbringend waren und zu Marktbedingungen erfolgten. Dabei zeigte sich, daß der betreffende Hersteller die Ware im Untersuchungszeitraum nicht in ausreichenden Mengen gewinnbringend verkauft hatte.

Daher wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung anhand der Kosten des Herstellers im normalen Handelsverkehr ermittelt, d. h. anhand seiner variablen und fixen Herstellungskosten zuzüglich eines Betrages für Verkaufs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten sowie für einen angemessenen Gewinn. Die Untersuchung ergab, daß das Unternehmen im Untersuchungszeitraum seine Produktion erheblich eingeschränkt hatte, da die von diesem Antidumpingverfahren betroffenen Ausfuhrländer auch ihre Exporte nach Norwegen deutlich erhöht und dadurch eine Verschlechterung der Marktbedingungen hervorgerufen hatten. Aus diesem Grund berichtigte die Kommission die Herstellungskosten des Unternehmens, um dessen Kosten im normalen Handelsverkehr zu ermitteln.

(24) Wie oben dargelegt, war das Volumen der gewinnbringenden Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens nicht ausreichend; da es sich bei diesem Unternehmen um den einzigen Magnesiumhersteller in Norwegen handelte und keine Angaben über denselben Geschäftszweig vorlagen, mußte die Kommission die Gewinnspanne gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung auf einer anderen angemessenen Grundlage ermitteln. Aus den unter Randnummer 76 angegebenen Gründen hielt die Kommission eine Gewinnspanne von 5 % für angemessen und notwendig, um die erforderlichen Investitionen zu finanzieren.

2. Ausführpreis

a) Allgemeine Erwägungen

(25) Der Hafen von Rotterdam war im Untersuchungszeitraum die Drehscheibe des internationalen Rohmagnesiumhandels und insbesondere des Handels mit der Gemeinschaft. Die Untersuchung ergab, daß mehrere Abnehmer (vor allem Großhändler) die Ware entweder in Zollagern in Rotterdam kauften oder sie dort in Zollager verbrachten, nachdem sie sie auf der Stufe fob Ausfuhrland gekauft hatten.

Entsprechend der Nachfrage auf dem Markt wurde die Ware dann aus den Zollagern an Kunden

innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft weiterverkauft. Die kooperierenden Hersteller und Ausführer in den betroffenen Exportländern machten geltend, sie hätten die Ware in mehreren Fällen an Abnehmer innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft verkauft, ohne die Endbestimmung der Ware zu kennen (siehe Randnummern 30 bis 33).

(26) Kennzeichnend für den Magnesiummarkt im Untersuchungszeitraum war nach den Angaben der Hersteller und Ausführer in den betroffenen Exportländern ferner, daß Rohmagnesium aus den staatlichen strategischen Vorratslagern der ehemaligen UdSSR verkauft wurde. Nach der Auflösung der UdSSR und der Gründung mehrerer unabhängiger Staaten auf ihrem ehemaligen Hoheitsgebiet sei die strenge zentrale Kontrolle über die strategischen Magnesiumlager weggefallen, und das eingelagerte Magnesium sei zum Teil exportiert worden. Dieses Magnesium sei zu Billigpreisen angeboten worden, da die Ware häufig qualitativ minderwertig gewesen und nicht über traditionelle Verkaufskanäle vermarktet worden sei. Dieses Magnesium wurde jedoch effektiv nur in unerheblichen Mengen in die Gemeinschaft verkauft, da es dort nur in sehr begrenztem Maße wirtschaftlich genutzt werden konnte, denn die einzelnen eingelagerten Rohblöcke waren mit Paraffin überzogen und eingepackt, um sie vor Oxidation zu schützen. Solche Rohblöcke müssen vor ihrer Verwendung in einem äußerst arbeitsintensiven und somit in der Gemeinschaft kostspieligen Verfahren gereinigt werden. Daher wurde dieses Magnesium von keinem der kooperierenden Einführer gekauft.

(27) Bei der Berechnung der Ausführpreise für Rußland und die Ukraine berücksichtigte die Kommission insbesondere die Stellungnahmen der Ausführer und Behörden in Rußland. Diese Parteien beantragten, die Kommission solle in diesem Verfahren etwaige nachteilige Auswirkungen der Ausfuhren von Magnesium aus den Vorratslagern auf den Gemeinschaftsmarkt unberücksichtigt lassen, da die Kontrolle über die fraglichen Ausfuhren in der Zwischenzeit wiederhergestellt sei.

Außerdem machten diese Parteien geltend, etwaige nachteilige Auswirkungen der vorgenannten Exporte in der Vergangenheit sollten nicht dazu führen, daß die Zukunftsperspektiven derjenigen Magnesiumhersteller in Rußland beeinträchtigt werden, die sich nicht am Handel mit dem eingelagerten Magnesium beteiligt hatten. Zur Stützung ihrer Behauptung verwiesen sie darauf, daß die fraglichen Exporte von Unternehmen getätigt worden seien, die traditionell nicht in diesem Geschäftszweig tätig seien.

Obwohl die Kommission die Richtigkeit dieser Behauptungen schon deswegen nicht prüfen konnte, weil zum Teil auf Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum Bezug genommen wurde, bemühte sie sich festzustellen, ob die Ausfuhren von Rohmagnesium aus den strategischen Vorratslagern der ehemaligen UdSSR beson-

dere Auswirkungen gehabt hatten. Anhand der Eurostat-Einfuhrstatistiken untersuchte sie die Einfuhren von Rohmagnesium aus allen Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR und stellte dabei fest, daß in der Gemeinschaft Einfuhren mit Ursprung in Ländern getätigt worden waren, die nach den vorliegenden Informationen die fragliche Ware nicht herstellen. Diese Einfuhren beliefen sich auf rund 1 000 Tonnen und wurden durchschnittlich zu einem Preis von rund 1 700 ECU/Tonne verkauft. Gleichzeitig wurde anhand der vorgenannten Informationen festgestellt, daß die durchschnittlichen Einfuhrpreise für Magnesium mit Ursprung in Rußland bzw. der Ukraine deutlich höher waren.

Auf Estland, Lettland und Litauen entfielen im Untersuchungszeitraum mehr als 90 % der Einfuhren aus den obengenannten Ländern ohne eigene Magnesiumproduktion. Dies entspricht rund 11 % der Gesamteinfuhren mit Ursprung in den Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR in die Gemeinschaft.

Allerdings deutete nichts darauf hin, daß die Länder ohne Magnesiumproduktion ausschließlich oder in beträchtlichen Mengen Magnesium aus den Vorratslagern ausführten, denn ihre Exporte wiesen ein erhebliches Volumen auf, während das fragliche Material, wie unter Randnummer 26 dargelegt, in der Gemeinschaft offensichtlich nur in sehr begrenztem Maße verwendet werden konnte. Da zudem der weitaus größte Teil dieser Ausfuhren offiziell seinen Ursprung in den drei baltischen Staaten hatte und die russischen Hersteller nach eigenen Angaben einen Teil ihrer Exportverkäufe in die Gemeinschaft über diese Staaten abwickelten, war nicht auszuschließen, daß die fraglichen Exporte neu hergestelltes Magnesium betrafen, das lediglich in den Ländern ohne Magnesiumproduktion umgeladen worden war.

Allerdings bestätigten die während der Untersuchung eingeholten Informationen, daß das Magnesium aus den Vorratslagern im allgemeinen billiger verkauft wurde. Der Unterschied zwischen den Einfuhrpreisen der vorgenannten Länder ohne Magnesiumproduktion einerseits und der von diesem Antidumpingverfahren betroffenen Ausfuhrländer andererseits könnte somit darauf hindeuten, daß es sich bei der Ware aus den Ländern ohne eigene Produktion um Magnesium aus den Vorratslagern handelte.

- (28) Die Kommission kam vorläufig zu dem Schluß, daß die Exporte, die ihren Ursprung gemäß den Zollanmeldungen in Ländern ohne Magnesiumherstellung hatten, bei der Berechnung der Ausführpreise für die von dieser Untersuchung betroffenen Ausfuhrländer nicht berücksichtigt werden sollten. Wegen der niedrigen Einheitspreise und des unklaren Warenursprungs bei den vorgenannten Exporten ist nicht auszuschließen, daß die fraglichen Waren aus den Vorratslagern stammten. Da sich bekanntlich der Bestand in den Vorratslagern inzwischen deutlich verringert hat und die fraglichen Verkäufe nur ein vorübergehendes

Phänomen waren, erschien dieses Vorgehen am ehesten angemessen.

b) Rußland

- (29) Bei der Untersuchung der Exporte von Rohmagnesium mit Ursprung in Rußland stützte sich die Kommission auf die Eurostat-Statistiken und die Angaben der kooperierenden russischen Hersteller über ihre Exporte in die Gemeinschaft. Dabei stellte sie fest, daß die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Einfuhrvolumen deutlich höher waren als die von den russischen Herstellern angegebenen Exportmengen. Daraufhin suchte die Kommission nach den Gründen und prüfte insbesondere, ob der Export von Magnesium aus den strategischen Vorratslagern den Zahlenunterschied erklären konnte. Da bekanntlich das eingelagerte Material in der Regel sehr viel billiger verkauft wurde als neu hergestelltes Magnesium (siehe Randnummer 26) und die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Ausführpreise (rund 1 900 ECU/Tonne) ähnlich hoch waren wie die von den kooperierenden russischen Herstellern angegebenen Preise, hielt es die Kommission für unwahrscheinlich, daß der Zahlungsunterschied auf die Einfuhren von Rohmagnesium aus den Vorratslagern zurückzuführen war.
- (30) Ein russischer Hersteller gab bei der Beantwortung des Fragebogens an, er habe eine erhebliche Menge Magnesium an zwei Abnehmer außerhalb der Gemeinschaft verkauft, wobei diese Verkäufe alle seine Exporte ausmachten. Während bei allen diesen Exportgeschäften die Ware in Zolllager in Rotterdam verbracht wurde, stellte der Hersteller die entsprechenden Rechnungen für Abnehmer außerhalb der Gemeinschaft aus. Der Hersteller betrachtete diese Verkäufe daher nicht als Exporte in die Gemeinschaft und beantragte, die betreffenden Verkaufspreise und Warenmengen bei der Bestimmung des Ausführpreises bzw. des Exportvolumens nicht zu berücksichtigen. Aus den vorliegenden Angaben ging hervor, daß die zwei fraglichen Abnehmer Handelsgesellschaften waren, die die Ware nicht selbst verarbeiteten, sondern an andere Verwender weiterverkauften; der Hersteller gab dabei an, die Endbestimmung der an diese Handelsgesellschaften verkauften Ware nicht zu kennen.
- Die Kommission stellte jedoch fest, daß eine der betroffenen Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz mit dem russischen Hersteller geschäftlich verbunden war, so daß berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, daß der Hersteller die Endbestimmung dieser Exportverkäufe kannte. Da das Volumen der fraglichen Verkäufe der Menge entsprach, um die die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Importe das von den russischen Ausfuhrern angegebene Importvolumen überstiegen, betrachtete die Kommission die Verkäufe des russischen Herstellers an die geschäftlich verbundene Gesellschaft in der Schweiz als Exportverkäufe in die Gemeinschaft.
- (31) Daher hielt es die Kommission für angemessen, bei der Bestimmung der Exportpreise und -volumen

alle Exportgeschäfte zu berücksichtigen, die der eine russische Hersteller angegeben hatte, und darüber hinaus auch die Verkäufe, die der andere Hersteller als Geschäfte mit seiner verbundenen Handelsgesellschaft in der Schweiz ausgewiesen hatte.

c) Ukraine

(32) Ein ukrainischer Hersteller machte folgendes geltend:

- Er habe zwar Magnesium an Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft, doch habe er vielfach nicht gewußt, ob die fragliche Ware effektiv in die Gemeinschaft eingeführt wurde.
- Er habe eine beträchtliche Menge Magnesium an einen Abnehmer außerhalb der Gemeinschaft verkauft, so daß diese Verkäufe nicht als Exporte in die Gemeinschaft angesehen werden sollten, da er die Ware zur Ausfuhr in ein Drittland verkauft habe und die Bestimmung der fraglichen Ware nicht überprüfen konnte.

(33) Bei der Prüfung dieser Behauptungen stützte sich die Kommission auf die Eurostat-Einfuhrstatistiken für Magnesium mit Ursprung in der Ukraine. Das für den Untersuchungszeitraum ausgewiesene Importvolumen von rund 3 000 Tonnen war deutlich höher als die Mengen, die nach den Angaben der ukrainischen Ausführer insgesamt zum Verbrauch in der Gemeinschaft exportiert wurden.

Außerdem stellte die Kommission anhand der Angaben des betroffenen ukrainischen Herstellers über seine Verkäufe an den Abnehmer in dem Drittland fest, daß die Waren zwar einem Unternehmen in einem Drittland in Rechnung gestellt wurden, aber von dem ukrainischen Hersteller effektiv an Endabnehmer in der Gemeinschaft versandt wurden. Folglich war dem ukrainischen Hersteller die Bestimmung der Waren bekannt. Die von den kooperierenden Einführern übermittelten Informationen bestätigten diese Feststellungen.

Daher kam die Kommission zu dem Schluß, daß der betreffende ukrainische Hersteller zwar erhebliche Mengen Magnesium über ein Unternehmen in einem Drittland verkauft hatte, aber zum Zeitpunkt des Verkaufs eindeutig wußte, daß diese Verkäufe zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren.

Dieselben Schlußfolgerungen gelten auch für die Verkäufe dieses Herstellers an Abnehmer in der Gemeinschaft, bei denen der Hersteller angeblich die Endbestimmung der Ware nicht kannte.

Bei der Ermittlung des Exportvolumens und der Exportpreise dieses ukrainischen Herstellers

betrachtete die Kommission daher alle Wareneinfuhren, die an einen Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, als Exportverkäufe in die Gemeinschaft. Auf dieser Grundlage wichen die Zahlenangaben der ukrainischen Hersteller und die Eurostat-Angaben nur noch minimal voneinander ab, was darauf hindeutet, daß dieses Vorgehen den tatsächlichen Exporten von Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft Rechnung trägt.

d) Methodik

(34) Da alle Exporte an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise errechnet, die die kooperierenden Hersteller in den Ausfuhrländern angegeben hatten. Diese Exportpreise wurden dabei gegebenenfalls anhand der Angaben der kooperierenden Einführer überprüft.

3. Vergleich

(35) Mehrere Hersteller in den Ausfuhrländern beantragten eine Berichtigung des Normalwertes, der anhand der Lage in einem Vergleichsland ermittelt wurde, um gemäß der gängigen Praxis der Gemeinschaft bestimmten natürlichen komparativen Vorteilen der Ausfuhrländer Rechnung zu tragen.

Zwar wird solchen Anträgen in geeigneten Fällen stattgegeben, doch können die natürlichen komparativen Vorteile keine Kosten- oder Preisvorteile einschließen, die Unternehmen in Nicht-Marktwirtschaftsländern genießen. In diesem Antidumpingverfahren werden weder Rußland noch die Ukraine als Marktwirtschaftsländer angesehen, denn aufgrund der Struktur ihrer Inlandsmärkte können weder die Preise noch die Kosten im Inland eine zuverlässige Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes bilden.

(36) Dementsprechend konnte mehreren Berichtigungsanträgen der betroffenen Ausführer nicht stattgegeben werden, da sie sich auf Kostenvorteile insbesondere in folgenden Bereichen bezogen:

- Fertigungslohnkosten,
- Abschreibungsbeträge,
- Umweltschutzkosten,
- Verkaufskosten,
- Rohstoffkosten.

(37) Was die spezifischen natürlichen komparativen Vorteile anbetrifft, so machten die Hersteller Vorteile auf folgenden Gebieten geltend:

- Rohstoffzugang,
- Energieeffizienz des Herstellungsprozesses,
- Umfang der Hilfskräfte in den betreffenden Unternehmen.

Dazu ist generell darauf hinzuweisen, daß die betroffenen Hersteller in mehreren Fällen nicht die erforderlichen genauen Zahlenangaben zur Stützung ihrer Anträge vorlegten. So weigerten sich beispielsweise zwei Unternehmen, ihr genaues Produktionsvolumen anzugeben, weil diese Information vertraulich sei. Ohne diese Angaben hielt es die Kommission jedoch für unmöglich, etwaige Vorteile aufgrund des Produktionsumfangs zu prüfen. Außerdem übermittelten zwei Hersteller Informationen über einen Zeitraum, der nicht dem Untersuchungszeitraum entsprach.

(38) Dennoch prüfte die Kommission die Lage der Hersteller in den Ausfuhrländern und stützte sich dabei auch auf öffentlich zugängliche Informationen von Branchenspezialisten. Dabei kam sie zu folgenden Schlußfolgerungen :

— Während der Gemeinschaftshersteller Magnesium nach dem thermischen Verfahren herstellt, das nach Aussagen der Hersteller in den Ausfuhrländern energieaufwendig ist, wendet der Hersteller in dem Vergleichsland das elektrolytische Verfahren an. Auf dieses Verfahren greifen auch die Hersteller in den Ausfuhrländern zurück. Somit werden die Kostenvorteile aufgrund dieses Herstellungsverfahrens automatisch zugunsten der betroffenen Ausführer berücksichtigt.

— Die Hersteller in den Ausfuhrländern verwenden bei der Magnesiumherstellung hauptsächlich Carnallit als Ausgangsstoff, der Hersteller im Vergleichsland dagegen Dolomit und Meerwasser. Den während der Untersuchung eingeholten technischen Angaben war nicht zu entnehmen, daß die Verwendung des einen oder des anderen Rohstoffes deutlich effizienter ist. Was den Rohstoffzugang anbetrifft, so bezieht der Hersteller im Vergleichsland den Dolomit aus einem inländischen Tagebau. Der zweite Rohstoff, d.h. Meerwasser, ist dem betreffenden Hersteller leicht zugänglich, da sich sein Betrieb an der Küste befindet. Etwaige Nachteile bei der Verwendung von Dolomit werden durch den besonders leichten Zugang zum Meerwasser ausgeglichen.

— Zur Energieeffizienz des Herstellungsprozesses stellte die Kommission anhand der Angaben des Herstellers im Vergleichsland sowie derjenigen der Hersteller in den Ausfuhrländern fest, daß die Lage im Vergleichsland nicht schlechter ist als in den Ausfuhrländern. Der Hersteller im Vergleichsland wendet offensichtlich ganz im Gegenteil ein besonders energiesparsames Verfahren an. Hier ist daran zu erinnern, daß der Hersteller im Vergleichsland auf die gleiche grundlegende Produktionstechnologie zurückgreift wie die Hersteller in den Ausfuhrländern, nämlich das elektrolytische

Verfahren, das angeblich energieeffizienter ist als das alternative thermische Verfahren.

(39) Daher waren die Berichtigungsanträge der betroffenen Hersteller wegen der spezifischen natürlichen komparativen Wettbewerbsvorteile nach Auffassung der Kommission unbegründet. Die Kommission hielt somit eine Berichtigung der Normalwerte nicht für gerechtfertigt.

(40) Die Ausführpreise wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten berichtigt, um diese Preise auf die Stufe ab Staatsgrenze, d.h. die gleiche Stufe wie den Normalwert, zu bringen.

Einige betroffene Hersteller machten geltend, daß ihre Exportverkäufe nicht auf derselben Handelsstufe erfolgten wie die Inlandsverkäufe des Herstellers im Vergleichsland. Sie behaupteten insbesondere, ihre Verkäufe gingen an unabhängige Großhändler in der Gemeinschaft, während der Hersteller im Vergleichsland seine Ware an Endabnehmer verkaufen würde.

Die bestehenden Unterschiede wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung bei der Bestimmung des Normalwertes für den Hersteller im Vergleichsland auf Großhandelsstufe berücksichtigt.

4. Dumpingspanne

(41) Der Vergleich der Ausführpreise mit dem Normalwert ergab, daß die Ab-Werk-Preise bei allen Exportgeschäften der Hersteller niedriger waren als der Normalwert, wobei das Dumping den Beträgen entsprach, um den der Normalwert den Ausführpreis überstieg. Diese Beträge wurden für alle Exportgeschäfte zusammengefaßt; insgesamt erreichten die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Gesamtwertes Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte :

— 1. Rußland :	55 %,
— 2. Ukraine :	64 %.

IV. SCHÄDIGUNG

A. Volumen des Gemeinschaftsmarktes

(42) Den im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens übermittelten Angaben über die Rohmagnesiumverkäufe in der Gemeinschaft und den Einfuhrstatistiken war zu entnehmen, daß sich der Gesamtverbrauch von Rohmagnesium, gemessen in Tonnen, in vier Jahren in der Gemeinschaft wie folgt entwickelte :

1990	1991	1992	1993
54 000	48 000	52 000	46 000

B. Kumulierung der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern

- (43) Im Einklang mit der gängigen Praxis der Gemeinschaftsorgane prüfte die Kommission, ob die Auswirkungen der Magnesiumeinfuhren aus den zwei betroffenen Ländern auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kumulativ bewertet werden sollten, und stützte sich dabei auf die folgenden Kriterien :

- absoluter und relativer Umfang der Einfuhren aus den betroffenen Ausfuhrländern im Untersuchungszeitraum,
- Vergleichbarkeit der eingeführten Waren im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften und die Austauschbarkeit bei der Endverwendung,
- Ähnlichkeit des Marktverhaltens.

- (44) Gemessen an der Größe des Gemeinschaftsmarktes waren weder die Einfuhren aus Rußland noch diejenigen aus der Ukraine im Untersuchungszeitraum unerheblich, denn sie erreichten einen Marktanteil von rund 13 % bzw. 7 %. Außerdem waren die Preise dieser Einfuhren im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft niedrig.

Außerdem bestätigte die Untersuchung, daß das Rohmagnesium mit Ursprung in den beiden betroffenen Ländern der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Ware gleichartig ist (siehe Randnummer 14).

- (45) Daher gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die betreffenden Einfuhren entsprechend der gängigen Praxis der Gemeinschaftsorgane kumuliert werden sollten.

C. Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren in der Gemeinschaft

- (46) Ausgehend von den Erwägungen unter den Randnummern 26 bis 33 zu den verschiedenen Importkanälen zeigte sich, daß sich die gedumpte Einfuhren von Rohmagnesium mit Ursprung in Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft deutlich erhöht hatten, und zwar von rund 2 000 Tonnen im Jahr 1991 auf etwa 6 000 Tonnen im Jahr 1992 und rund 9 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum, d. h. allein seit 1992 um 50 %.

Gemessen am sichtbaren Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft stieg damit der Marktanteil der gedumpte Einfuhren von 4 % im Jahr 1991 auf

11 % im Jahr 1992 und 20 % im Untersuchungszeitraum.

- (47) Nach Auffassung der Kommission ist dieser Anstieg des Verkaufsvolumens und des Marktanteils innerhalb so kurzer Zeit ein wichtiges Element bei der Beurteilung der Auswirkungen der fraglichen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

D. Preise der gedumpte Einfuhren

- (48) Das Rohmagnesium aus Rußland und der Ukraine wurde stets zu niedrigen Preisen angeboten, wobei es zu einer erheblichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kam. Ein genauer Vergleich der Ausführpreise im Untersuchungszeitraum mit den Preisen der Gemeinschaftshersteller auf einer vergleichbaren Handelsstufe — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden — ergab Preisunterbietungsspannen zwischen 30 % und 40 %. Dieser Vergleich wurde anhand detaillierter, nach Geschäftsvorgängen aufgeschlüsselter Verkaufsberichte der russischen und ukrainischen Ausführer und Hersteller sowie der Gemeinschaftshersteller vorgenommen.

Anhand der Angaben der betroffenen Ausführer war es der Kommission nicht möglich, die Preisentwicklung über einen längeren Zeitraum, d. h. von 1990 bis 1993, zu prüfen. Daher wurde anhand der Eurostat-Einfuhrstatistiken für 1990 und 1991 (Verwendung der Angaben über die UdSSR) sowie anhand der Angaben der betroffenen Ausführer für die Jahre 1992 und 1993 eine Schätzung vorgenommen; dabei ließ sich, ausgehend von einem Index 100 im Jahr 1990, die folgende Entwicklung der Ausführpreise in ECU/Tonne erkennen :

1990	1991	1992	1993
100	95	94	91

E. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (49) Die jährliche Gesamtproduktion des Gemeinschaftsherstellers ging seit 1990 ständig zurück. Zu einem besonders starken Einbruch kam es zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, als das Produktionsniveau um 25,1 % von 74 auf 56 % des Niveaus von 1990 zurückging.
- (50) Entsprechend der Produktion gingen auch die jährlichen Verkäufe der Gemeinschaftshersteller an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft seit 1990 zurück, und zwar um 41,7 % zwischen 1991 und 1992 und um 36,9 % zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, d. h., ausgehend von einem Index 100 im Jahr 1990, von 50 im Jahr 1992 auf 32 im Untersuchungszeitraum.

- (51) Der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging somit noch stärker zurück als das Produktionsvolumen, so daß sich die Lagerbestände zwischen 1991 und 1992 um 129,1 % und zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum nochmals um 1,2 % erhöhten.
- (52) Aufgrund des Absatzrückgangs verringerte sich der Marktanteil des Gemeinschaftsherstellers von 17 % im Jahr 1991 auf 9 % im Jahr 1992 und letztlich 7 % im Untersuchungszeitraum.
- (53) Da ein Gemeinschaftshersteller seine Produktion einstellte, verringerte sich die gesamte Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1990 und 1993 erheblich, und zwar um rund 30 %. Dennoch verzeichnete der einzige verbleibende Gemeinschaftshersteller eine Verringerung seiner Kapazitätsauslastung.
- (54) Die Schließung des Betriebs des einen Gemeinschaftsherstellers und die Einschränkung der Produktion des anderen Gemeinschaftsherstellers in Anbetracht der immer umfangreicheren Billigeinfuhren führten zu hohen Arbeitsplatzverlusten. Zwischen 1990 und 1993 verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um mehr als die Hälfte.
- (55) Ausgehend von einem Index 100 im Jahr 1990 entwickelten sich die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie folgt :

1990	1991	1992	1993
100	76	78	94

Somit bemühte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, 1993 seine finanziellen Verluste zu begrenzen, nachdem er seine Preise 1991 und 1992 im Vergleich zu 1990 stark gesenkt hatte. Die Anhebung der Preise im Jahr 1993 hatte jedoch weitere Absatzeinbußen zur Folge.

- (56) Der starke Rückgang des Produktions- und Absatzvolumens, die Verringerung der Kapazitätsauslastung und der Anstieg der Lagerbestände führten zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum zu hohen Verlusten bei den Gemeinschaftsherstellern, obwohl sie sich bemühten, ihre Kosten durch einen erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen zu senken, ihre finanzielle Lage durch eine Anhebung der Preise zwischen 1992 und 1993 zu verbessern und die Effizienz des Herstellungsprozesses durch technische Anpassungen zu erhöhen. Diese negative Rentabilitätsentwicklung hat inzwischen dazu geführt, daß die Lebensfähigkeit des einzigen verbleibenden Gemeinschaftsherstellers insgesamt gefährdet ist.

Daher wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht wurde.

V. SCHADENSURSACHE

A. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (57) Der rapide Anstieg der gedumpten Magnesiumeinfuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine zu Preisen, die eine deutliche Unterbietung der Preise der Gemeinschaftshersteller erkennen ließen, fiel zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (insbesondere den Marktanteileinbußen) und mit dem Rückgang der Marktpreise in der Gemeinschaft zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum zusammen.
- (58) Als Rohstoffmarkt ist der Magnesiummarkt preissensibel, so daß die Unterbietung der Preise durch einige Anbieter einen allgemeinen Preisdruck hervorrief. In Anbetracht der Billigeinfuhren hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Wahl, entweder seine Preise beizubehalten und Absatzverluste zu erleiden oder sich ungeachtet der Auswirkungen auf die Rentabilität an die Billigpreise anzupassen. Die unter Randnummer 55 beschriebene Preisentwicklung zeigt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft versuchte, 1991 und 1992 den niedrigen Preisen zu folgen und daraufhin erhebliche Einkommensverluste erlitt. Nach der Durchführung eines Umstrukturierungsprogramms hob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum seine Preise wieder an, um seine finanzielle Lage zu verbessern, verzeichnete jedoch aufgrund des Absatzrückgangs weiterhin hohe Verluste. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum bei Verkäufen an Abnehmer außerhalb der Gemeinschaft deutlich höher waren. Dieser Unterschied zeigt, daß die Marktpreise in der Gemeinschaft besonders niedrig waren.
- (59) Die russischen Hersteller behaupteten, ihre Exporte in die Gemeinschaft könnten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinen Schaden zugefügt haben, da die Ware der Gemeinschaftshersteller für andere Segmente des Magnesiummarktes bestimmt gewesen sei, so daß der direkte Wettbewerb zwischen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den russischen Herstellern äußerst begrenzt gewesen sei.
- (60) Dazu stellt die Kommission fest, daß Magnesium, wie unter Randnummer 11 dargelegt, für verschiedene Zwecke verwendet wird, sich jedoch nicht nach seinen Verwendungszwecken unterscheiden läßt. Außerdem ergab die Untersuchung, daß es sich bei dem Magnesium aus Rußland und der Ukraine um eine Standardqualität handelt, die von den Einführern an Kunden verkauft wird, welche in den gleichen Industriezweigen tätig sind wie die Abnehmer des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(61) Ferner machten vor allem die russischen Ausführer geltend, daß das antragstellende Unternehmen, PEM, zu einer Unternehmensgruppe gehöre und Rohmagnesium an andere Unternehmen der gleichen Gruppe verkaufe, so daß diese Verkäufe nicht mit den Einfuhren aus den zwei betroffenen Ausfuhrländern im Wettbewerb stünden.

(62) Angesichts des Umfangs des dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügten Schadens allein bei seinen Verkäufen an unabhängige Abnehmer — sie machten ungefähr die Hälfte seiner Gesamtverkäufe aus — hielt es die Kommission nicht für erforderlich, der Frage nachzugehen, ob die Verkäufe innerhalb der Unternehmensgruppe zu Marktbedingungen erfolgten oder nicht.

(63) Da der Markt für Rohmagnesium äußerst transparent ist, mußten sich die Einfuhren aufgrund ihres hohen Marktanteils und der starken Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in jedem Fall erheblich auf das allgemeine Preisniveau auswirken.

B. Sonstige Faktoren

(64) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die betroffenen gedumpten Einfuhren (z. B. die Einfuhren aus anderen Ländern, das Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft selbst, die Entwicklungen auf dem betreffenden Gemeinschaftsmarkt) die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben könnten.

(65) Wie unter Randnummer 42 dargelegt, war die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Rohmagnesium unruhig, da ein allgemeiner Nachfragerückgang zu

einer Schrumpfung dieses Marktes führte. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß sich die sinkende Nachfrage auf das tatsächliche Produktions- und Absatzvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte, doch lassen sich insbesondere die Marktanteileinbußen dieses Wirtschaftszweigs nicht allein durch den Nachfragerückgang erklären.

Was die Preisentwicklung anbetrifft, so deutet der unter Randnummer 58 genannte Preisunterschied darauf hin, daß der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt besonders stark war.

(66) Die Hersteller in Rußland behaupteten, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei ausschließlich auf den Konjunkturabschwung auf dem Magnesiummarkt zurückzuführen. Sie kamen zu dem Schluß, daß die Ausfuhren mit Ursprung in Rußland dem Schaden nicht verursacht haben könnten.

(67) Dazu stellt die Kommission fest, daß der Konjunkturabschwung zweifelsohne zu den Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug, aber die Probleme durch die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt deutlich verstärkt wurden.

(68) Zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum führte die Gemeinschaft Rohmagnesium noch aus anderen Herstellungsländern als Rußland und der Ukraine ein. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich diese Einfuhren aus den einzelnen Ausfuhrländern, gemessen in Tonnen, entwickelten :

	1990	1991	1992	1993
Brasilien	4	10	48	0
Kanada	844	604	1 137	1 502
China	10	0	159	204
Indien	0	0	0	0
Israel	0	16	247	0
Norwegen	18 375	16 266	17 919	11 503
USA	13 082	7 332	8 953	7 180
Ex-Jugoslawien	3 526	3 126	2 765	366

Dabei ergaben sich folgende Marktanteile :

	1990	1991	1992	1993
Brasilien	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %
Kanada	1,6 %	1,3 %	2,2 %	3,2 %
China	0,0 %	0,0 %	0,3 %	0,4 %
Indien	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Israel	0,0 %	0,0 %	0,5 %	0,0 %
Norwegen	34,3 %	34,2 %	34,3 %	24,9 %
USA	24,4 %	15,4 %	17,1 %	15,5 %
Ex-Jugoslawien	6,6 %	6,6 %	5,3 %	0,8 %

Die Einfuhren aus den anderen Drittländern gingen also insgesamt zurück, so daß sich auch ihr Marktanteil insgesamt verringerte. Dies trifft auch für jedes Drittland einzeln betrachtet zu, außer für Kanada. Den Einfuhrstatistiken war jedoch zu entnehmen, daß der Anstieg bei den Einfuhren aus Kanada bei weitem nicht so stark war wie bei den Einfuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine, Kanada einen relativ geringen Marktanteil besaß und die Preise der Einfuhren aus Kanada deutlich höher waren als die Preise der von dieser Untersuchung betroffenen Ausführer. Außerdem deuteten die der Kommission vorliegenden Angaben nicht darauf hin, daß die Einfuhren mit Ursprung in Kanada gedumpte waren.

Daher gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die Einfuhren aus den anderen Drittländern nicht für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich sein konnten.

C. Schlußfolgerung

- (69) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren von Rohmagnesium mit Ursprung in Rußland und der Ukraine aufgrund ihres hohen Volumens und ihrer niedrigen Preise für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind. Gleichzeitig stellte sie fest, daß sich die Lage im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verschlechtert hatte, weil eine rückläufige Geschäftsentwicklung in den Abnehmerbetrieben insgesamt zu einem Nachfragerückgang auf dem Magnesiummarkt geführt hatte. Dies ändert jedoch nichts an der Schlußfolgerung, daß die fraglichen gedumpte Einfuhren die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

VI. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (70) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen unlautere Handelspraktiken beseitigt werden, die eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hervorrufen. Ziel dieser Abhilfemaßnahmen ist die Wiederherstellung eines effizienten Wettbewerbs, der als solcher im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (71) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Schaden erlitten hat, die sich insbesondere in Absatz- und Marktanteileinbußen, einem Produktionsrückgang, einem Abbau von Arbeitsplätzen und damit einhergehenden hohen finanziellen Verlusten zeigt. Ohne die Einführung von Abhilfemaßnahmen wäre die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährdet, wie dies die Einstellung der Produktion eines Gemeinschaftsherstellers belegt.
- (72) Die russischen Hersteller machten geltend, die Produktionskapazität des verbleibenden Gemeinschaftsherstellers reiche zur Deckung der Nachfrage nach Rohmagnesium in der Gemeinschaft nicht aus, so daß Einfuhren unerlässlich seien.

Außerdem vertraten die russischen Ausführer und die Vertreter der russischen Regierung die Ansicht, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen in diesem Verfahren liege nicht im Interesse der Gemeinschaft, da dadurch der Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt geschmälert würde, auf dem nur noch ein einziger Hersteller tätig sei. Dies sei insbesondere in Anbetracht der derzeitigen Marktsituation wahrscheinlich, denn die Nachfrage nach Magnesium sei nach einem Rückgang zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum wieder deutlich gestiegen, während weltweit mehrere Hersteller ihre Produktion eingestellt hätten oder beabsichtigten, dies zu tun, so daß sich die Lücke zwischen Nachfrage und Angebot weltweit noch vergrößern würde.

- (73) Die Kommission prüfte, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen effektiv zu einer spürbaren Verringerung des Wettbewerbs führen könnte. Zunächst erscheint die Schlußfolgerung nicht gerechtfertigt, daß die russischen und ukrainischen Ausführer durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt würden, denn andere Ausführer, die kein Dumping betreiben, sind auf dem Gemeinschaftsmarkt präsent.

Bisher wurde die Magnesiumnachfrage in der Gemeinschaft traditionell zu einem großen Teil durch Einfuhren aus Drittländern, insbesondere aus Norwegen und den Vereinigten Staaten von Amerika, gedeckt. Zwischen Anfang 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums erhöhte sich dabei der Anteil der Einfuhren aus den beiden von dieser Untersuchung betroffenen Exportländern.

Es kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zur Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht die Möglichkeit geben wird, seine Marktposition zu stark auszubauen und dadurch eine Verringerung des Wettbewerbs hervorzurufen. Vielmehr dürften die traditionellen Lieferanten in den anderen Ausfuhrländern als den beiden von diesem Verfahren betroffenen Ländern ihre Exporte in die Gemeinschaft wiederaufnehmen bzw. steigern. Denn während die Produktion in Japan, im ehemaligen Jugoslawien, in der Gemeinschaft und in den USA eingeschränkt wurde, nahm ein Hersteller in Kanada in den vergangenen Jahren die Produktion von Magnesium in großem Umfang auf, und 1996 soll in Israel eine ganz neue Produktionsstätte in Betrieb gehen. Daher kam die Kommission zu dem Schluß, daß realistischerweise weder von akuten Versorgungsengpässen auf dem Gemeinschaftsmarkt noch von einer Verringerung der Zahl der Wettbewerber auszugehen ist. Diese Schlußfolgerung wird dadurch untermauert, daß die Aluminiumhersteller als Hauptabnehmer von Rohmagnesium über eine ähnlich gute Verhandlungsposition verfügen wie die Magnesiumhersteller.

- (74) Die Abnehmer von Rohmagnesium nahmen bei der Kommission nicht zu den möglichen Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf ihre Lage Stellung. Sie haben vermutlich kurzfristig von den gedumpten Billigeinfuhren profitiert. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß Magnesium in Rohform in erster Linie als Legierungselement in der Aluminiumproduktion sowie für die Entschwefelung von Hochofen-Gußzeugnissen verwendet wird und in diesen Verwendungsbereichen nur einen relativ geringen Teil der gesamten Produktionskosten ausmacht, so daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen in diesem Verfahren, wenn überhaupt, nur minimale Auswirkungen auf die Abnehmer haben wird. Insgesamt gelangte die Kommission daher zu der Auffassung, daß etwaige

begrenzte Vorteile der Abnehmer bei Anhalten der jetzigen Situation nicht ausreichen, um dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen die unlauteren Einfuhren von Magnesium in Rohform zu verweigern.

- (75) Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, zur Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit des einzigen Gemeinschaftsherstellers Antidumpingmaßnahmen einzuführen.

VII. VORLÄUFIGER ZOLL

- (76) Anhand der vorgenannten Schlußfolgerungen zu dem Dumping, der Schädigung, der Schadensursache und dem Interesse der Gemeinschaft prüfte die Kommission, in welcher Form und in welcher Höhe Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden sollten, um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt für Rohmagnesium wiederherzustellen.

Dazu berechnete sie die Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Deckung seiner Kosten und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns benötigt. Bei der Ermittlung der Produktionskosten ließ die Kommission bestimmte Kosten des Gemeinschaftsherstellers im Zusammenhang mit seinen Umstrukturierungsmaßnahmen unberücksichtigt, denn sie hielt es für angemessen, in den Zielpreis keine Kosten einzubeziehen, die voraussichtlich in Zukunft nicht wieder anfallen. Die Kommission war davon überzeugt, daß auch der Gemeinschaftshersteller diese außergewöhnlichen Kosten intern bei seinen Geschäfts- und Rentabilitätsprognosen nicht berücksichtigte.

Als angemessenen Gewinn legte die Kommission eine Umsatzrendite von 5 % zugrunde; diese Gewinnspanne stellt nach Auffassung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft das absolute Minimum dar, um die Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Die Kommission hielt diesen Zielgewinn für ausreichend, da es sich bei der Ware um ein ausgereiftes Erzeugnis handelt, für das nur geringe Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie in Fertigungsanlagen erforderlich sind.

- (77) Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein Mindesteinfuhrpreis berechnet, der es diesem Wirtschaftszweig ermöglicht, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben.

Da die Schadensschwelle, die sich bei dieser Berechnung ergab, höher war als die Dumpingspanne der beiden betroffenen Ausfuhrländer, sollte der Zoll gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung nur auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.

Aufgrund der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der homogenen Natur der Ware und der möglichen Preisschwankungen aufgrund der Nachfrage nach Erzeugnissen der nachgelagerten Betriebe erscheint ein variabler Zoll in diesem Verfahren am ehesten angemessen. Ein variabler Zoll gibt den russischen und ukrainischen Ausführern zudem die Möglichkeit, ihre Ausfuhrerlöse zu maximieren, und gewährleistet gleichzeitig die Beseitigung des schädigenden Dumpings.

Daher hat die Kommission beschlossen, auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Rußland und der Ukraine einen variablen Zoll unter Zugrundelegung eines cif-Mindestpreises frei Grenze der Gemeinschaft von 2 735 bzw. 2 701 ECU/Tonne einzuführen.

- (78) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform der KN-Codes 8104 11 00 und 8104 19 00 mit Ursprung in Rußland und der Ukraine wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

(2) Der Antidumpingzoll auf die vorgenannte Ware mit Ursprung in Rußland entspricht der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 2 735 ECU/Tonne und dem cif-Preis Grenze der Gemeinschaft, sofern letzterer niedriger ist.

(3) Der Antidumpingzoll auf die vorgenannte Ware mit Ursprung in der Ukraine entspricht der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 2 701 ECU/Tonne und dem cif-Preis Grenze der Gemeinschaft, sofern letzterer niedriger ist.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Ware zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2998/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92, (EWG) Nr. 1913/92, (EWG) Nr. 2254/92, (EWG) Nr. 2255/92, (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Versorgung der Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der zu gewährenden Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, Artikel 7 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beihilfen, die im Fall der in der vorläufigen Bedarfschätzung ausgewiesenen und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden, sind festgesetzt durch die Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 1912/92⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 2254/92⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 785/95⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1913/92⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 2255/92⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/95⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2312/92⁽¹²⁾ und (EWG) Nr. 1148/93⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/94⁽¹⁴⁾.

Die Anwendung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen zu beachtenden Kriterien unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage, insbesondere der für die betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der

Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgestellten Preise, hat zur Folge, daß die für die Versorgung der Kanarischen Inseln, Azoren und französischen überseeischen Departements zu gewährenden Beihilfen wie im Anhang angegeben festgesetzt werden.

Die für mehrere französische überseeische Departements erstellten Bedarfsschätzungen sollten anhand der von den zuständigen Behörden bezüglich der reinrassigen Zuchtrinder sowie der männlichen Mastrinder übermittelten Angaben angepaßt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Anhänge II und IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 werden durch Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (2) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (3) Anhang II der Verordnungen (EWG) Nr. 2254/92, (EWG) Nr. 2255/92 und (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang III zur vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (4) Die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 genannte Beihilfe wird durch die in Anhang IV zur vorliegenden Verordnung genannte Beihilfe ersetzt.
- (5) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang V zur vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (6) Die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 genannte Beihilfe wird durch die in Anhang VI zur vorliegenden Verordnung genannte Beihilfe ersetzt.
- (7) Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 genannte Beihilfe wird durch die in Anhang VII zur vorliegenden Verordnung genannte Beihilfe ersetzt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang VIII zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 37.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 28.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG II

Beihilfebeträge, die für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden können

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

Produktcode	Beihilfebetrag
0201 10 00 110 ⁽¹⁾	65,5
0201 10 00 120	49,5
0201 10 00 130 ⁽¹⁾	88,5
0201 10 00 140	67,5
0201 20 20 110 ⁽¹⁾	88,5
0201 20 20 120	67,5
0201 20 30 110 ⁽¹⁾	65,5
0201 20 30 120	49,5
0201 20 50 110 ⁽¹⁾	111,5
0201 20 50 120	85,0
0201 20 50 130 ⁽¹⁾	65,5
0201 20 50 140	49,5
0201 20 90 700	49,5
0201 30 00 100 ⁽²⁾	159,5
0201 30 00 150 ⁽⁶⁾	95,5
0201 30 00 190 ⁽⁶⁾	64,0
<hr/>	
0202 10 00 100	49,5
0202 10 00 900	67,5
0202 20 10 000	67,5
0202 20 30 000	49,5
0202 20 50 100	85,0
0202 20 50 900	49,5
0202 20 90 100	49,5
0202 30 90 400 ⁽⁶⁾	95,5
0202 30 90 500 ⁽⁶⁾	64,0
<hr/>	
1602 50 10 190	45,0
1602 50 31 195	33,5
1602 50 31 395	33,5
1602 50 39 195	33,5
1602 50 39 395	33,5
1602 50 39 495	33,5
1602 50 39 505	33,5
1602 50 39 595	33,5
1602 50 39 615	33,5
1602 50 39 625	15,0
1602 50 39 705	17,5
1602 50 80 195	33,5
1602 50 80 395	33,5
1602 50 80 495	33,5
1602 50 80 505	33,5
1602 50 80 515	15,0
1602 50 80 595	33,5
1602 50 80 615	33,5
1602 50 80 625	15,0
1602 50 80 705	17,5

Anmerkung: Die Produktcodes sowie die Verweise auf Fußnoten beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2838/95 (ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 1).

ANHANG II a

Für die in Anhang I genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Verarbeitungserzeugnisse zu gewährende Beihilfe

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

Erzeugniscode	Beihilfe
1602 50 10 120	95,5 ^(*)
1602 50 10 140	84,5 ^(*)
1602 50 10 160	68,0 ^(*)
1602 50 10 170	45,0 ^(*)
1602 50 31 125	107,5 ^(*)
1602 50 31 135	68,0 ^(*)
1602 50 31 325	96,5 ^(*)
1602 50 31 335	61,0 ^(*)
1602 50 39 125	107,5 ^(*)
1602 50 39 135	68,0 ^(*)
1602 50 39 325	96,5 ^(*)
1602 50 39 335	61,0 ^(*)

Anmerkung: Die Produktcodes sowie die Verweise auf Fußnoten beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2838/95 (ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 1).*

ANHANG II

„ANHANG II

Beihilfebeträge, die für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden können

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

Produktcode	Beihilfebetrag
0201 10 00 110 ⁽¹⁾	65,5
0201 10 00 120	49,5
0201 10 00 130 ⁽¹⁾	88,5
0201 10 00 140	67,5
0201 20 20 110 ⁽¹⁾	88,5
0201 20 20 120	67,5
0201 20 30 110 ⁽¹⁾	65,5
0201 20 30 120	49,5
0201 20 50 110 ⁽¹⁾	111,5
0201 20 50 120	85,0
0201 20 50 130 ⁽¹⁾	65,5
0201 20 50 140	49,5
0201 20 90 700	49,5
0201 30 00 100 ⁽²⁾	159,5
0201 30 00 150 ⁽⁶⁾	95,5
0201 30 00 190 ⁽⁶⁾	64,0
0202 10 00 100	49,5
0202 10 00 900	67,5
0202 20 10 000	67,5
0202 20 30 000	49,5
0202 20 50 100	85,0
0202 20 50 900	49,5
0202 20 90 100	49,5
0202 30 90 400 ⁽⁶⁾	95,5
0202 30 90 500 ⁽⁶⁾	64,0

Anmerkung: Die Produktcodes sowie die Verweise auf Fußnoten beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2838/95 (ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 1).*

ANHANG III

„ANHANG II

Beihilfebeträge, die für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Tiere gewährt werden können

(in ECU je Stück)

Produktcode	Beihilfebetrag
ex 0102 90 05	46,5
ex 0102 90 29	93,0
ex 0102 90 49	124,0
0102 90 79	186,0*

ANHANG IV

„ANHANG III

Beihilfebetrag, der auf den Kanarischen Inseln für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden kann

(in ECU je Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfebetrag
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	750

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“

ANHANG V

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

(in ECU pro Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	1 150	600

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

(in ECU pro Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	200	650

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“

ANHANG VI

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	300	1 000

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	350	1 000

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	40	1 000

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	50	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab.*

ANHANG VII

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guyana mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	16	1 000

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	15	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 20. 8. 1990, S. 55).*

ANHANG VIII

„ANHANG I

TEIL 1

Bedarfsvorausschätzung der Insel Réunion für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	600

TEIL 2

Bedarfsvorausschätzung Guyanas für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	200“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2999/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen DepartementsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2598/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2757/95⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	0,00	0,00	0,00	0,00
Gerste (1003 00 90)	6,00	6,00	6,00	9,00
Mais (1005 90 00)	36,00	36,00	36,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3000/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2758/95⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen (1001 90 99)	0,00
Gerste (1003 00 90)	3,00
Mais (1005 90 00)	33,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00
Hafer (1004 00 00)	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3001/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2759/95⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	0,00	0,00
Gerste (1003 00 90)	3,00	3,00
Mais (1005 90 00)	33,00	33,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3002/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommis-
sion⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾,
enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2853/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	269,00
Bruchreis (1006 40)	59,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3003/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	269,00	269,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3004/95 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2864/95 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2902/95⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeug-
nisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2864/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 300 vom 13. 12. 1995, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	01	2,00	0207 22 10 000	04	8,00
0105 11 19 000	01	2,00	0207 22 90 000	04	8,00
0105 11 91 000	01	2,00	0207 41 11 900	04	6,50
0105 11 99 000	01	2,00	0207 41 51 900	04	6,50
0105 19 10 000	01	3,50	0207 41 71 190	04	6,50
		ECU/100 kg	0207 41 71 290	04	6,50
0207 21 10 900	02	30,00	0207 42 10 990	04	15,00
	03	8,00	0207 42 51 000	04	6,50
0207 21 90 190	02	33,00	0207 42 59 000	04	6,50
	03	8,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Jemen, dem Libanon, dem Iran, Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Rußland, Usbekistan und Tadschikistan ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der unter 02 genannten Bestimmungsländer ;
- 04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei und der Tschechischen Republik.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3005/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2841/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stellen sich Probleme. So könnten die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Licenzen für die vom 18. bis 20. Dezember 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen über-

schritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch beantragten Ausfuhrlicenzanträge gilt folgendes :

1. Den vom 18. bis 20. Dezember 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3, 4, 5, 7 und 8 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. Unerledigte Anträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannte Kategorie 6 betreffen und für die ab 25. Dezember 1995 Ausfuhrlicenzen hätten erteilt werden müssen, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3006/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des
Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	204,00	1006 30 65 100	01	255,00
1006 20 13 000	01	204,00		02	261,00
1006 20 15 000	01	204,00		03	266,00
1006 20 17 000	—	—		04	255,00
1006 20 92 000	01	204,00	1006 30 65 900	01	255,00
1006 20 94 000	01	204,00		04	255,00
1006 20 96 000	01	204,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	204,00	1006 30 92 100	01	255,00
1006 30 23 000	01	204,00		02	261,00
1006 30 25 000	01	204,00		03	266,00
1006 30 27 000	—	—		04	255,00
1006 30 42 000	01	204,00	1006 30 92 900	01	255,00
1006 30 44 000	01	204,00		04	255,00
1006 30 46 000	01	204,00	1006 30 94 100	01	255,00
1006 30 48 000	—	—		02	261,00
1006 30 61 100	01	255,00		03	266,00
	02	261,00		04	255,00
	03	266,00	1006 30 94 900	01	255,00
	04	255,00		04	255,00
1006 30 61 900	01	255,00	1006 30 96 100	01	255,00
	04	255,00		02	261,00
1006 30 63 100	01	255,00		03	266,00
	02	261,00		04	255,00
	03	266,00	1006 30 96 900	01	255,00
	04	255,00		04	255,00
1006 30 63 900	01	255,00	1006 30 98 100	—	—
	04	255,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3007/95 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	0,00
1002 00 00 000	35,00
1003 00 90 000	0,00
1004 00 00 400	7,00
1005 90 00 000	30,00
1006 20 92 000	216,80
1006 20 94 000	216,80
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	271,00
1006 30 92 900	271,00
1006 30 94 100	271,00
1006 30 94 900	271,00
1006 30 96 100	271,00
1006 30 96 900	271,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	30,00
1101 00 15 100	0,00
1101 00 15 130	0,00
1102 20 10 200	42,00
1102 20 10 400	36,00
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	0,00
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	54,00
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	8,26
1104 21 50 100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3008/95 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	67,0	0805 30 40	022	73,4
	060	80,2		052	72,7
	064	59,6		204	53,2
	066	41,7		388	67,5
	068	62,3		400	98,6
	204	101,7		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	117,9		524	100,8
	624	345,9		528	94,7
	999	102,3		600	79,0
0707 00 40	052	84,4	624	78,0	
	053	166,9	999	76,3	
	060	61,0	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	65,4
	066	53,8		064	78,6
	068	60,4		388	39,2
	204	49,1		400	75,1
	624	118,7		404	55,2
	999	84,9		508	68,4
0709 10 40	220	244,5		512	51,2
	999	244,5		524	57,4
0709 90 79	052	79,1	528	48,0	
	204	77,5	728	107,3	
	412	54,2	800	78,0	
	624	172,6	804	21,0	
	999	95,9	999	62,1	
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	41,3	0808 20 67	052	143,7
	204	49,0		064	73,6
	388	40,5		388	79,6
	600	58,4		400	104,7
	624	46,6		512	89,7
0805 20 31	999	47,2	528	84,1	
	052	77,3	624	79,0	
	204	77,8	728	115,4	
	624	79,7	800	55,8	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	999	78,3	804	112,9	
	052	60,5	999	93,8	
	464	87,6			
	624	100,6			
	999	82,9			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1995

zur Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften

(95/550/EG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 45b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 188b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit der Herren Bernhard Friedmann, Constantinos Androutsopoulos, Daniel Strasser, Maurice Thoss, André J. Middelhoek, Hubert Weber und John Wiggins läuft am 20. Dezember 1995 ab.

Die Ämter sind daher neu zu besetzen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

- Herr Bernhard Friedmann,
- Frau Kalliopi Nikolaou,
- Herr Jean-François Bernicot,
- Herr François Colling,
- Herr Maarten B. Engwirda,
- Herr Hubert Weber,
- Herr John Wiggins

werden für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 zu Mitgliedern des Rechnungshofs ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1995

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag

(IV/34.179, 34.202, 216 — Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(95/551/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2,

im Hinblick auf die am 13. Januar 1992 von M.W.C.M. van Marwijk in Verbindung mit einem Antrag auf Erlaß vorläufiger Maßnahmen eingereichte Beschwerde und auf die von der Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und der Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven am 15. Januar bzw. 6. Februar 1992 angemeldeten Satzungen und Regelungen,

nachdem den betroffenen Parteien gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und gemäß der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung Beteiligter und Dritter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽²⁾ Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

Die Beschwerde

- (1) Am 13. Januar 1992 haben M.W.C.M. van Marwijk und zehn andere Unternehmen bei der Kommission eine Beschwerde in Verbindung mit einem Antrag auf Erlaß vorläufiger Maßnahmen eingereicht, weil ihrer Ansicht nach die Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven — im

folgenden „FNK“ genannt — und die Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf — im folgenden „SCK“ genannt — gegen die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen haben, indem sie Unternehmen, die nicht durch die SCK zertifiziert worden sind, von der Vermietung mobiler Kräne ausgeschlossen und gemäß ihren Satzungen und Regelungen feste Preise vorgeschrieben haben.

Die angemeldeten Vereinbarungen

- (2) Die Satzung⁽³⁾ und das „Reglement certificatie kraanverhuurbedrijf“⁽⁴⁾ der SCK, nachfolgend „Reglement“ genannt, wurden zusammen mit einer Reihe von Anhängen, die unter anderem die Zertifizierungsvorschrift enthalten, am 15. Januar 1992, die Sitzung⁽⁵⁾ und die Geschäftsordnung⁽⁶⁾ der FNK am 6. Februar 1992 bei der Kommission angemeldet. In beiden Fällen wurde ein Negativtest oder hilfsweise eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 beantragt.

FNK

Die Regelungen der FNK sehen in der angemeldeten Fassung unter anderem vor, daß die Mitgliedsunternehmen annehmbare Mietgebühren berechnen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNK, die auch Bestimmungen bezüglich der Preise enthalten, anwenden (Artikel 3 Buchstaben b) oder c) der FNK-Geschäftsordnung) und sich bei der Zumietung zusätzlich erforderlicher Kräne vorrangig an andere Mitgliedsunternehmen wenden (Artikel 3 Buchstabe a) der FNK-Geschäftsordnung).

SCK

Die Regelungen der SCK beinhalten in der angemeldeten Fassung unter anderem ein Verbot für die

⁽³⁾ Datiert vom 9. Januar 1992.

⁽⁴⁾ Datiert vom 1. Januar 1992.

⁽⁵⁾ Datiert vom 17. Juli 1989.

⁽⁶⁾ Datiert vom 31. Oktober 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/93.

angeschlossenen Unternehmen, zusätzliche Kräne von außenstehenden Unternehmen zuzumieten (Zumietverbot — „inhuurverbod“ — nach Artikel 7 zweiter Gedankenstrich des SCK-Reglements).

Die Parteien

- (3) Die Beschwerde wird geführt von Unternehmen, die mobile Kräne vermieten. Bei Einreichung der Beschwerde waren neun der Beschwerdeführer in den Niederlanden, die beiden anderen in Belgien niedergelassen, keines dieser Unternehmen gehörte der FNK oder der SCK an. Seit Januar 1992, als die Beschwerde eingereicht wurde, sind drei der beschwerdeführenden Kranvermietungsunternehmen der FNK beigetreten, ein Unternehmen ist gleichzeitig SCK-Mitglied geworden.
- (4) Die FNK ist eine Vereinigung von Unternehmen, die mobile Kräne vermieten. Sie wurde am 13. März 1971 gegründet und hat ihren Sitz in Culemborg. Satzungsmäßiges Ziel der FNK ist die Wahrung der Interessen von Kranvermietungsunternehmen, insbesondere ihrer Mitglieder, und der Ausbau der Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Unternehmen im weitesten Sinn. Laut Satzung können der Vereinigung keine Unternehmen mit Sitz außerhalb der Niederlande beitreten. Mitte 1994 zählte der Verband 196 Mitglieder.
- (5) Die SCK wurde am 13. Juli 1984 unter der gleichen Adresse in Culemborg gegründet. Laut Satzung hat sie die Aufgabe, das Qualitätsniveau von Kranvermietungsunternehmen zu fördern und aufrechtzuerhalten⁽¹⁾. Zu diesem Zweck hat SCK ein privatrechtliches Zertifizierungssystem auf freiwilliger Basis eingerichtet. Mitte 1994 zählte die Stiftung 190 Unternehmen, von denen die meisten zugleich Mitglied der FNK sind⁽²⁾.

Der Markt

- (6) Mietkräne werden vornehmlich in der Bauwirtschaft, in der petrochemischen Industrie und in der Verkehrswirtschaft der Niederlande eingesetzt. In der Kranvermietungsbranche wird das Zumieten von Kränen anderer Kranvermieter in großem Maßstab praktiziert. Die befristete Zumietung von (zusätzlich erforderlichen) Kränen kann aus Gründen der Materialersparnis und optimalen Kapazitätsauslastung vorteilhafter sein als der käufliche Erwerb. Zum Zeitpunkt der Anmeldung waren laut FNK in den Niederlanden etwa 350 Kranvermietungsunternehmen tätig, die zusammen rund 450 Millionen ECU umsetzen. Der Marktanteil der FNK-Mitglieder und Inhaber eines SCK-Zertifikats lag nach Schätzungen einer 1990 durch-

geführten unabhängigen Brancheuntersuchung bei 78 %⁽³⁾. FNK und SCK selbst schätzen ihren Anteil für 1992 — ausgehend von insgesamt rund 3 000 Mietkränen in den Niederlanden und 1 544 im Besitz von FNK-Mitgliedern befindlichen Kränen — auf ungefähr 51 %⁽⁴⁾. Bedingt durch Transportprobleme werden laut FNK die meisten Kräne innerhalb eines Radius von ungefähr 50 km eingesetzt, wodurch sich der niederländische Markt für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten auf Gebiete in der Nähe der belgischen und der deutschen Grenze beschränkt.

Staatliche Aufsicht

- (7) Aufgrund des Gesetzes über Arbeitsbedingungen (Arbeidsomstandighedenwet — „Arbowet“) muß der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, daß die Werkzeuge, die er einsetzt, von der Konstruktion her zweckentsprechend und tauglich sind. Weiterhin ist er verpflichtet, diese Werkzeuge regelmäßig überprüfen zu lassen. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Durchführungsbeschlüssen (sog. „veiligheidsbesluiten“ oder „Sicherheitsbeschlüssen“) näher ausgestaltet. Zu nennen sind hier vor allem der „Veiligheidsbesluit voor fabrieken of werkplaatsen“ und der „Veiligheidsbesluit restgroepen“ mit Sicherheitsvorschriften für den Bau und den Einsatz von Hebekränen und Hebezeugen. Diese Vorschriften sind für die verschiedenen Arten von Kränen und Hebezeuge unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 89/392/EWG des Rates⁽⁵⁾ betreffend Maschinen im einzelnen in Ministerialverordnungen in verschiedenen Anzeigen des Amts für Arbeitsinspektion („Arbeidsinspectie“) ausgestaltet. Deutschland und Belgien haben vergleichbare Regelungen.

⁽¹⁾ 1990 waren nach der von der Nederlandse Middenstandsbank (NMB) durchgeführten Untersuchung im Kranvermietungssektor 240 bis 280 Unternehmen tätig, von denen etwa 170 FNK-Mitglieder waren: NMB schätzte dabei den Marktanteil der FNK für 1989 auf 78 % (344 von insgesamt 440 Millionen hfl), unter der Annahme, daß pro Kran im Durchschnitt 254 000 hfl umgesetzt wurden, die FNK-Mitglieder über insgesamt 1 354 Kräne verfügten und es sich bei den Unternehmen, die der FNK nicht angehörten, um verhältnismäßig kleine Betriebe handelte.

Nach dem Abschlußbericht SCK-Neubewertung des Zertifizierungsrats („Raad voor de Certificatie“) vom 11. Januar 1993 stammen rund 70 % der in den Niederlanden vermieteten Kräne von Unternehmen mit SCK-Zertifikat.

⁽²⁾ Nach dem KeBoMa-Jahresbericht 1992 gibt es in den Niederlanden 3 432 mobile Kräne, von denen laut Aussage von FNK und SCK rund 3 000 zur Vermietung bestimmt sind.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9. Diese Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1). Bei einer früheren Änderung (Richtlinie 91/368/EWG, ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16) wurden Hebezeuge in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen.

⁽¹⁾ Ursprünglich hatte die SCK das Ziel, das Qualitätsniveau von Kranvermietungsunternehmen in den Niederlanden zu fördern und aufrechtzuerhalten. Die Wort „in den Niederlanden“ wurden am 9. Januar 1992 im Rahmen einer Satzungsänderung gestrichen.

⁽²⁾ Von den 190 Unternehmen, die am Stichtag 21. Juli 1994 SCK-Mitglieder waren, gehörten lediglich sieben nicht der FNK an. Umgekehrt hatten zu diesem Zeitpunkt nur zwölf der 196 FNK-Mitgliedsunternehmen kein SCK-Zertifikat.

Das Gesetz sieht vor, daß Kräne und Hebezeuge erstmals vor der ersten Inbetriebnahme⁽¹⁾, dann nach drei Jahren und schließlich alle zwei Jahre zu überprüfen sind. Die „KeBoMa“ („Keuring Bouwmachines“), eine Stiftung zur Überwachung von Baumaschinen mit Sitz in Ede, wurde 1982 vom Ministerium für soziale und Arbeitsmarktfragen aufgrund des „Veiligheidsbesluit voor fabrieken of werkplaatsen“ als Einrichtung zur Untersuchung und Erprobung von unter anderem Mobilkränen und Hebezeugen anerkannt⁽²⁾. Die KeBoMa ist als einzige Instanz für die Durchführung derartiger Kontrollen vom Staat angewiesen und zugelassen⁽³⁾. Bei erheblichen Sicherheitsmängeln hat die KeBoMa die Arbeitsinspektion zu unterrichten. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch die KeBoMa muß der Arbeitgeber seine Kräne mindestens im jährlichen Abstand durch einen von der Arbeitsinspektion für ausreichend qualifiziert befundenen Sachverständigen begutachten lassen⁽⁴⁾.

Struktur der FNK und der SCK

- (8) Die SCK ist vom Zertifizierungsrat („Raad voor de Certificatie“) als Prüfstelle anerkannt, was unter anderem beinhaltet, daß sie dem Rat zufolge über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt.
- (9) Dessenungeachtet bestehen zwischen der FNK und SCK enge Bindungen. Der Vorstand der SCK wurde laut Satzung vom Tag der Gründung an bis zum 15. Dezember 1987 vollständig von der Geschäftsführung der FNK bestellt und entlassen. Seit der am 15. Dezember 1987 erfolgten Satzungsänderung werden freiwerdende Sitze vom SCK-Vorstand selbst neu besetzt. Bis zum 20. Juni 1994 wurden allerdings die aus der Branche stammenden Vorstandsmitglieder (die Hälfte des SCK-Vorstands) auf verbindlichen Vorschlag der FNK bestellt. Der verbindliche Charakter des FNK-Vorschlags wurde erst mit diesem Datum aufgehoben. Bis dahin hatte die FNK demnach maßgeblichen Einfluß auf die Bestellung von mindestens der Hälfte der SCK-Vorstandsmitglieder. Somit konnte der SCK-Vorstand, in dem für die Beschlußfassung laut Satzung die einfache Mehrheit genügt, in der Praxis keine Beschlüsse ohne die Zustimmung der FNK fassen.

(1) Die Pflicht zur Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme entfällt gemäß der Richtlinie betreffend Maschinen (siehe vorherige Fußnote) ab 1. Januar 1993 für Hebekräne, die mit EG-Zeichen — das später gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/68/EWG in „CE-Kennzeichnung“ umbenannt wurde — versehen sind und denen die EG-Konformitätsbescheinigung gemäß der genannten Richtlinie beigelegt ist.

(2) Anerkennungsbeschuß Nr. 230677 des Staatssekretärs für soziale und Arbeitsmarktfragen vom 18. Februar 1982 (Niederländischer Staatsanzeiger Nr. 77).

(3) Jahresbericht 1992 der Stiftung KeBoMa, Seite 1.

(4) Als Sachverständiger kann unter anderem der Kranlieferer auftreten, wengleich in der Praxis auch hier gewöhnlich auf die Dienste der KeBoMa zurückgegriffen wird.

Unterstützt wird der SCK-Vorstand von einem Beratenden Ausschuß („College van Advies“), der seit dem 20. Juni 1994 in der Satzung als Sachverständigenausschuß („College van Deskundigen“) bezeichnet wird und dessen Mitglieder vom SCK-Vorstand bis zum 15. Dezember 1987 in Absprache und von da ab bis zum 20. Juni 1994 nach Rücksprache mit der FNK-Geschäftsführung bestellt und entlassen werden, die selbst auch Personen vorschlagen kann. Der Ausschuß zählt acht Mitglieder, von denen zwei aus der FNK selbst und drei aus angeschlossenen Organisationen und (Vereinigungen von) Unternehmen kommen, die Aufträge an Kranvermietungsunternehmen vergeben. Zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem, den SCK-Vorstand in Fragen der Art und des Inhalts des Zertifizierungssystems und der dem System zugrundeliegenden Prüfungskriterien und -verfahren zu beraten. Die Stellungnahmen des Ausschusses sind bindend (Artikel 2 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses).

Für die eigentlichen Zertifizierungsbeschlüsse ist die Zertifizierungskommission („Certificatiecommissie“) zuständig, die sich aus zwei branchenfremden Vorstandsmitgliedern, von denen einer ein ehemaliger Vertreter eines Auftraggebers ist, und dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom SCK-Vorstand ernannt.

Die SCK hat bei der Anmeldung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihre Gründung auf eine Initiative der FNK zurückgeht⁽⁵⁾. Auch nach der Gründungssatzung wurde die SCK eindeutig im Namen der FNK als Auftraggeber errichtet. Beide Organisationen haben dieselbe Adresse, ein gemeinsames Sekretariat und hatten bis zum 1. Januar 1993 dieselbe Telefonnummer⁽⁶⁾. Die Satzungen und Regelungen beider Organisationen wurden von demselben Vertreter und in derselben Form angemeldet. Dieser Vertreter nahm auch im Namen der FNK und der SCK Stellung zu den am 16. Dezember 1992 und 21. Oktober 1994 mitgeteilten Beschwerdepunkten. Bis September 1987 mußten Antragsteller, die sich um ein SCK-Zertifikat bewarben, FNK-Mitglied sein. Bis Oktober 1993 waren die Inhaber von SCK-Zertifikaten verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNK anzuwenden.

Von September 1987 bis zum 1. Januar 1992 war die Teilnahme an dem SCK-Zertifizierungsprojekt für FNK-Mitgliedsunternehmen um das Dreifache günstiger als für Nichtmitglieder, in demselben Zeitraum wurde die SCK von der FNK bezuschußt. Von 1985 bis 1987 erhielt die SCK darüber hinaus Zuschüsse vom niederländischen Staat.

(5) Siehe Punkt 4 der Anmeldung. Dies geht auch eindeutig aus dem Abschlußbericht hervor (siehe Fußnote 3, Seite 80).

(6) Seit dem 1. Januar 1993 gebraucht die SCK allerdings eine andere Postanschrift, wie sich aus einem Schreiben vom 21. Juli 1994 ersehen läßt.

Verhalten der FNK und der SCK

FNK

- (10) Laut Satzung hat die FNK die Interessen der Kranvermietungsunternehmen im allgemeinen und ihrer Mitglieder im besonderen sowie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern im weitesten Sinne des Wortes zu fördern. Die Ziele und die Modalitäten für deren Durchsetzung sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung festgelegt. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Satzung sind Beschlüsse, die aufgrund der Satzung oder der Geschäftsordnung gefaßt werden, für die Mitglieder bindend. Bei Verstößen kann die Mitgliedschaft gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) entzogen werden.

Vom 15. Dezember 1979 bis zum 28. April 1992 enthielt die Geschäftsordnung der FNK eine Bestimmung, wonach FNK-Mitglieder bei der Zumietung und Vermietung von Kränen vorzugsweise andere Mitgliedsunternehmen einzuschalten und „annehmbare“ Tarife anzuwenden hatten. Zu diesem Zweck veröffentlichte die FNK bis 1992 in dem von ihr herausgegebenen Handbuch Kostenberechnungen und darauf basierende Richtpreise. Einer unabhängigen Branchenuntersuchung zufolge lagen die Preisempfehlungen in der Regel über den marktüblichen Tarifen⁽¹⁾. Bis zum Jahr 1992 berieten sich Unternehmen, die bestimmte Krantypen vermieten, regelmäßig sowohl über die Richtpreise als auch über Tarife, nach denen Kranvermietungsunternehmen das Anmieten und den Verleih von Kränen untereinander verrechnen. Diese Verrechnungstarife waren in der Regel geringfügig niedriger als die Richtpreise, jedoch höher als der marktübliche Tarif⁽²⁾. Die Beteiligung der FNK an den Tarifbesprechungen der Kranvermietungsunternehmen läßt sich unter anderem daraus ablesen, daß die FNK zu diesem Zweck ihre Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellte und daß ein Mitarbeiter des FNK-Sekretariats mit der Berichterstattung und weiteren Verwaltungsarbeiten beauftragt war⁽³⁾.

Aufgrund der Geschäftsordnung sind die FNK-Mitglieder außerdem verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen⁽⁴⁾ des Verbands anzuwenden, die auch ausführliche Bestimmungen bezüglich der Preise und Tarife enthalten. So werden unter anderem Mindestzeiten für die Mietdauer, Tarifaufschläge für Sonn- und Feiertage sowie Stornierungskosten vorgeschrieben. Auch auf die von der FNK festgelegten Richtpreise wird hingewiesen.

⁽¹⁾ NMB-Branchenuntersuchung „Bedrijfstakonderzoek t.a.v. kraanverhuurbedrijven“ vom 15. Dezember 1990, Seite 19.

⁽²⁾ NMB-Branchenuntersuchung, Seiten 4, 15 und 19, sowie Punkt 19 der FNK-Anmeldung.

⁽³⁾ Siehe Punkt 19 der FNK-Anmeldung und Schreiben der FNK vom 3. März 1992 an verschiedene Kranvermietungsunternehmen.

⁽⁴⁾ „Algemene Voorwaarden voor de uitvoering van opdrachten door kranexploitanten“, hinterlegt bei den Arrondissementsgerichten Amsterdam und Rotterdam am 1. Januar 1991.

Aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Vorsitzenden des Arrondissementsgerichts Utrecht vom 11. Februar 1992 mußte die FNK unter anderem die Vorzugsbehandlung und die Anwendung ihres ausgearbeiteten Systems von Richtpreisen und Verrechnungstarifen fallenlassen.

SCK

- (11) Satzungsmäßiges Ziel der SCK ist die Förderung und Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards bei Kranvermietungsunternehmen. Dieses Ziel soll durch die Festlegung von Leitlinien in Form einer Regelung zur unternehmerischen Organisation der Kranvermietung und mit Hilfe eines Zertifizierungssystems sowie eines Kontrollsystems erreicht werden, mit dem die Einhaltung der Leitlinien sichergestellt wird. Die Zertifizierung betrifft die Kontrolle verschiedener Aspekte des Kranvermietungsgewerbes selbst: Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Abführung der Steuern und Sozialabgaben; Versicherungsnachweis, Nachweis der Kreditwürdigkeit und Liquiditätsnachweis sowie Nachweis der Fachkenntnis der beschäftigten Maschinenführer. Außerdem mußten die Unternehmen belegen, daß sie im Register der niederländischen Handelskammer eingetragen sind, wodurch ausländischen Unternehmen der Zugang praktisch unmöglich gemacht oder zumindest stark erschwert wurde. Diese Bestimmung ist zum 1. Mai 1993 dahin gehend geändert worden, daß von ausländischen Unternehmen auch der Nachweis der Eintragung in einem gleichwertigen Handelsregister akzeptiert wird. Ferner betrifft die Zertifizierung die technischen Aspekte der Kräne selbst. Und schließlich waren die Unternehmen bis zum 21. Oktober 1993 verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNK anzuwenden. Hierzu gehörten, wie im Erwägungsgrund 10 erwähnt, insbesondere auch preisliche Bedingungen.

Die Zertifizierungsanforderungen werden vom Sachverständigenausschuß festgelegt, wohingegen für die konkrete Durchführung der Zertifizierung die Zertifizierungskommission zuständig ist. Vor allem im Ausschuß sind die Mitglieder aus den Bereichen, die Aufträge an Kranvermietungsfirmen vergeben, führend vertreten. So sitzen im Sachverständigenausschuß der SCK unter anderem Vertreter von DSM und Shell. Ein Mitglied und der Vorsitzende des SCK-Vorstands sind (ehemalige) Vertreter von AKZO. Für die auftraggebenden Unternehmen besteht dadurch ein Anreiz, ihre Aufträge an zertifizierte Unternehmen zu vergeben. Undurchdringbar gemacht wurde das System durch das unter Erwägungsgrund 2 erwähnte Zumietverbot, das am 1. Januar 1991 in Kraft trat und zertifizierten Firmen untersagt, zusätzliche Kräne von Unternehmen zuzumieten, die der SCK nicht angeschlossen sind⁽⁵⁾. Da in der Branche viel im Wege der Unterauftragsvergabe gearbeitet wird, ist

⁽⁵⁾ Vor Inkrafttreten des Zumietverbots am 1. Januar 1991 galt eine Übergangsbestimmung der zufolge der Zertifikatinhaber verpflichtet war, sich beim Zumieten von Kränen zu vergewissern, ob das angemietete Material und Personal geeignet ist, damit er die Haftung dafür übernehmen kann.

verständlich, daß der Umsatz nichtangeschlossener Unternehmen wie van Marwijk dadurch spürbar zurückgegangen ist. In dem Urteil des nationalen Richters (siehe Erwägungsgrund 13) wurde SCK die Anwendung des Zumietverbots untersagt. Am 4. November 1993 beugte sich SCK dem Urteil.

Das bisherige Verfahren vor der Kommission

- (12) Nach einer vorläufigen Prüfung des Falls hatte die Kommission erwogen, die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 vorgesehene Bußgeldfreiheit gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung aufzuheben. Sie war zu dem Schluß gekommen, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages vorlagen und eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 vor allem deshalb nicht gerechtfertigt war, weil die SCK den angeschlossenen Unternehmen verbot, bei der Vermietung von Kränen nichtangeschlossene Unternehmen einzuschalten, und eine Mitgliedschaft ausländischer Unternehmen ausschloß oder zumindest erschwerte. Dieses Zumietverbot hatte weitreichende Folgen, zumal an der SCK große Unternehmen beteiligt sind, die regelmäßig und häufig Aufträge an Kranvermietungsunternehmen vergeben. Nach einem ausführlichen schriftlichen und mündlichen Meinungsaustausch mit der FNK und der SCK hat die Kommission am 13. April 1994 die Entscheidung 94/272/EG⁽¹⁾ im Sinne von Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung erlassen.

Das Verfahren vor dem nationalen Richter

- (13) In einer einstweiligen Verfügung vom 11. Februar 1992 hat der Vorsitzende des Arrondissementsgerichts Utrecht auf Antrag von Van Marwijk und Streitgenossen angeordnet, daß FNK die Vorzugsbestimmung und das System der Richtpreise und Verrechnungstarife und SCK das Zumietverbot außer Kraft setzen muß. Diese Anordnung wurde am 9. Juli 1992 — ebenfalls in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes — durch das Oberlandsgericht („Gerechtshof“) Amsterdam aufgehoben. Das Gericht berücksichtigte dabei unter anderem, daß es zunächst nicht offenkundig war und nicht zweifelsfrei feststand, daß die fraglichen Regelungen für eine Freistellung durch die Kommission unter keinen Umständen in Betracht kommen würden. Daraufhin hat die SCK das Zumietverbot noch am selben Tag wieder in Kraft gesetzt.

Nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 16. Dezember 1992 haben sich Van Marwijk und Streitgenossen erneut an den Vorsitzenden des Arrondissementsgerichts Utrecht gewandt. Dieser ordnete in einer einstweiligen Verfügung vom 6. Juli 1993 das Außerkraftsetzen des Zumietverbots an, da die Kommission mittlerweile zu den fraglichen Regelungen Position bezogen und deutlich

gemacht hatte, daß das Zumietverbot keine Chance hatte, von ihr freigestellt zu werden. Das Urteil wurde am 28. Oktober 1993 vom Amsterdamer Oberlandsgericht bestätigt. Die SCK gab daraufhin eine Erklärung ab, die sie am 4. November 1993 veröffentlichte, um dem Gerichtsurteil nachzukommen, ihr zufolge wird das Zumietverbot bis zur endgültigen Stellungnahme der Kommission in dieser Frage zurückgezogen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Artikel 85 Absatz 1

Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

FNK

- (14) Die FNK ist eine Vereinigung. Die Mitglieder der Vereinigung sind im Kranvermietungsgeschäft tätige Unternehmen. Dies ergibt sich aus den Artikeln 1 und 2 der Satzung der FNK und aus den anlässlich der Anmeldung gemachten Angaben.

Mithin ist die FNK eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1.

- (15) Die Satzung der FNK, auf die sich die FNK gründet und die die rechtlichen Beziehungen zwischen ihr und ihren Mitgliedern regelt, ist eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 (vgl. Entscheidung 88/587/EWG der Kommission⁽²⁾ im Fall Hudson's Bay — Dansk Pelsdyravlforening).

- (16) Die Geschäftsordnung der FNK stellt einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung in dem Sinne dar, daß sie aufgrund der FNK-Satzung, insbesondere von Artikel 4, genehmigt wird. Die Geschäftsordnung ist für die FNK-Mitglieder bindend.

SCK

- (17) Die SCK ist eine Stiftung niederländischen Rechts, die kommerzielle und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Sie hat die Aufgabe, Kranvermietungsunternehmen gegen Entgelt zu zertifizieren, und hat keine öffentlich-rechtliche Grundlage.

Die SCK ist somit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1.

- (18) Die Tatsache, daß die SCK eine vom Zertifizierungsrat anerkannte Prüfstelle ist und den diesbezüglichen europäischen Normen (Serie EN 45000) genügt, ist für die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 unerheblich. Die Tatsache, daß das SCK-Reglement durch den Zertifizierungsrat anerkannt ist, bedeutet jedenfalls nicht, daß die Handlungen der SCK gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1994, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 23. 11. 1988, S. 43.

- (19) Die durch die SCK zertifizierten Kranvermietungsunternehmen sind ebenfalls Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1.

Die Teilnahme am SCK-System, die die Annahme der Satzung und der Regelungen voraussetzt, stellt daher eine Vereinbarung und/oder einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar.

Wettbewerbsbeschränkungen

Die Richtpreise und Verrechnungstarife der FNK

- (20) Bis zu dem Urteil des nationalen Richters vom 11. Februar 1992 waren die FNK-Mitgliedsunternehmen verpflichtet, beim Zumieten von Kränen „annehmbare“ Tarife zu berechnen. Zu diesem Zweck veröffentlichte die FNK Kostenberechnungen und darauf basierende Richtpreise⁽¹⁾. Sowohl diese Preise als auch die Tarife, die sich Kranvermietungsunternehmen für das Zumieten von Kränen untereinander in Rechnung stellen, sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen Unternehmen, die bestimmte Krantypen vermieten. Wie bereits in Erwägungsgrund 10 erwähnt, war die FNK in diese Gespräche einbezogen. Aufgrund der gemeinsam empfohlenen Preise läßt sich — unabhängig davon, ob sie in der Praxis tatsächlich befolgt wurden — mit ziemlicher Gewißheit vorhersagen, wie die Preispolitik der Wettbewerber aussehen dürfte. Doch selbst wenn die Auslegung des Begriffs „annehmbare“, wie von der FNK behauptet, den Kranvermietungsunternehmen anheimgestellt gewesen wäre — was im übrigen an keiner Stelle belegt ist —, steht fest, daß die annehmbare Höhe von Tarifen Gegenstand von Gesprächen zwischen den Kranvermietungsunternehmen und der FNK war. Die Behauptung der FNK, die Preisempfehlungen seien lediglich für den „internen Gebrauch“ bestimmt gewesen, ändert nichts an der Tatsache, daß die Mitglieder der Verbandes gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der FNK-Geschäftsordnung verpflichtet waren, „annehmbare“ Tarife anzuwenden. Die These von FNK, Kranvermietungsunternehmen hätten bei der Festsetzung ihrer Tarife „völlig freie“ Hand, trifft demnach nicht zu. Nach Artikel 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung sind die FNK-Mitglieder an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands gebunden, in denen auf die von der FNK empfohlenen Richtpreise verwiesen wird. Verbandsmitgliedern, die unter anderem gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen, kann aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) der Satzung die Mitgliedschaft aberkannt werden. Damit fällt das System von Richtpreisen und Verrechnungstarifen, das bezweckt, den Begriff der „annehmbaren Tarife“ näher zu bestimmen, nach der Entschei-

dungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere der Urteile vom 17. Oktober 1972 in der Rechtssache 8/72 (Vereniging van Cementhandelaren gegen Kommission) und vom 27. Januar 1987 in der Rechtssache 45/85 (Verband der Sachversicherer gegen Kommission)⁽²⁾ unter Artikel 85 Absatz 1.

- (21) In Anbetracht des Gesamtumsatzes der Kranvermietungsbranche und des Anteils der FNK-Mitgliedsunternehmen an diesem Markt ist die Regelung geeignet, den Wettbewerb spürbar einzuschränken.

Das Zumietverbot der SCK

- (22) Inhabern eines SCK-Zertifikats war es laut Artikel 7 des Reglements verboten, Kräne von Unternehmen zuzumieten, die der SCK nicht angeschlossen sind. Diese Bestimmung wurde am 4. November 1993 auf Anordnung des nationalen Richters schließlich aufgehoben.
- (23) Das Verbot, Firmen ohne SCK-Zertifikat als Subunternehmer einzuschalten, schränkt die Handlungsfreiheit der zertifizierten Unternehmen ein. Die Frage, ob dieses Verbot als Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 zu beanstanden ist, muß unter den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesehen werden. Ginge das Verbot mit einem allen offenstehenden, unabhängigen und transparenten Zertifizierungssystem einher, das auch die Anerkennung gleichwertiger Garantien anderer Systeme beinhaltet, ließe sich argumentieren, daß es keine Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt, sondern ausschließlich darauf ausgerichtet ist, die Qualität der zertifizierten Gegenstände oder Dienstleistungen vollständig zu gewährleisten.

Das fragliche Zumietverbot ist, wie im folgenden ausführlicher dargelegt, nach Artikel 85 Absatz 1 unzulässig, da das Zertifizierungssystem der SCK zumindest bis zum 21. Oktober 1993 jedenfalls nicht allen offenstand und die Anerkennung ähnlicher, im Rahmen anderer Systeme erteilter Garantien ausgeschlossen ist.

- (24) Die Zertifizierung durch die SCK wies von Anfang an Merkmale eines geschlossenen Systems auf. FNK-Mitglieder waren bereits früher (bis 28. April 1992) nach Artikel 3 Buchstabe a) der FNK-Geschäftsordnung verpflichtet, zusätzliche Kräne vorzugsweise von anderen Mitgliedsunternehmen zuzumieten. Vom Tag der Stiftungsgründung am 13. Juli 1984 bis zum 18. September 1987 kamen ausschließlich FNK-Mitglieder für die Zertifizierung durch die SCK in Betracht (Artikel 2 des Reglements). Da gemäß Artikel 4 Buchstabe a) der FNK-Satzung nur Kranvermietungsunternehmen

⁽¹⁾ Siehe Punkte 17 und 18 der FNK-Anmeldung.

⁽²⁾ Slg. 1972, S. 977 und 989 ff. Slg. 1987, S. 405 und 455-458.

mit Sitz in den Niederlanden Mitglied werden dürfen, waren ausländische Kranvermieter von der Teilnahme am Zertifizierungssystem der SCK ausgeschlossen. Die ausdrückliche Bestimmung, wonach allein FNK-Mitglieder von der SCK zertifiziert werden können, wurde zwar im September 1987 aufgehoben; dennoch war die Teilnahme am Zertifizierungsprojekt für Nichtmitglieder in der Praxis schwieriger als für die Mitglieder des Verbandes. Die Teilnahmekosten etwa waren bis Januar 1992 für außenstehende Unternehmen beträchtlich höher als für FNK-Mitglieder (siehe Erwägungsgrund 9). Die der SCK angeschlossenen Unternehmen scheinen daher in der Tat überwiegend mit den FNK-Mitgliedsunternehmen identisch zu sein (siehe Erwägungsgrund 5). Ausländischen Kranvermietern wurde der Zugang zu dem System ferner dadurch erschwert, daß die Zertifizierungsanforderungen auf die niederländische Situation zugeschnitten waren. So wurde bis zum 1. Mai 1993 die Eintragung in das niederländische Handelsregister verlangt und mußten bis zum 21. Oktober 1993 die allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNK angewendet werden (siehe Erwägungsgrund 11).

- (25) Auch eine Anerkennung gleichwertiger Garantien anderer Systeme ist im SCK-Zertifizierungssystem nicht vorgesehen, und zwar weder von Systemen anderer privatrechtlicher Einrichtungen in der Gemeinschaft noch von staatlichen Regelungen zur Gewährleistung gleichwertiger Sicherheitsgarantien im Kranvermietungs-gewerbe.

In einem Schreiben vom 12. Juli 1993, das mit Schreiben vom 3. August 1993 näher ausgeführt wurde, schlug die SCK vor, das Zumietverbot nach Artikel 7 zweiter Gedankenstrich des Reglements dahin gehend zu ändern, daß ausschließlich Kräne eingesetzt werden dürfen, „die ein gültiges Zertifikat nachweisen können, welches nach Abschluß eines Zertifizierungsverfahrens durch die Stiftung oder eine andere — niederländische oder ausländische — Prüfstelle erteilt wurde, die für die Zertifizierung von Kranvermietungsunternehmen qualifiziert ist und dabei nachweislich gleichwertige Kriterien zugrunde legt“.

Dieser Vorschlag hat, wie die Kommission der SCK mit Schreiben vom 2. August 1993 mitteilte, die Bedenken der Kommission keineswegs ausgeräumt, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß ein Zertifizierungssystem des privaten Rechts wie das von der SCK geschaffene den bestehenden gesetzlichen Anforderungen an Hebekräne und Hebezeuge Wesentliches hinzufügt. Diese Maschinen und ihre Bauteile fallen unter die bereits erwähnte Richtlinie 89/392/EWG. Außerdem konnte die vom niederländischen Staat anerkannte Einrichtung für die Überwachung von Hebekränen, die KeBoMa, seinerzeit nicht als qualifizierte Zertifizierungsinstanz in Betracht kommen, mit der Folge, daß Hebekräne, die lediglich über ein KeBoMa-Prüfzeichen verfügten — womit sie alle einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten —, weiterhin vom Zumiet-

verbot betroffen waren. Der Vorschlag der FNK und SCK hätte somit in der Praxis kaum etwas bewirkt.

- (26) Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Zumietverbot verstärkte noch den geschlossenen Charakter des Zertifizierungssystems und leistete der gegenseitigen Vorzugsbehandlung der beteiligten Unternehmen Vorschub.

Durch das Zumietverbot wurde nicht nur die Handlungsfreiheit der angeschlossenen Unternehmen und damit deren Wettbewerb untereinander eingeschränkt; auch Dritten — und insbesondere Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — wurde der Zugang zum niederländischen Markt erheblich erschwert (siehe Erwägungsgrund 11, erster Absatz). Die SCK hat nicht nachgewiesen, daß ihr Zertifizierungssystem ohne das Zumietverbot und weitere Einschränkungen nicht funktionieren könnte. Der Umstand, daß das SCK-System nach der erzwungenen Rücknahme absichtlich bezweckter Einschränkungen offenkundig noch immer funktioniert, weist eher auf das Gegenteil hin.

- (27) Die wettbewerbsbeschränkenden Merkmale und Auswirkungen des Zumietverbots als Bestandteil des SCK-Zertifizierungssystems müssen im Zusammenhang mit dem häufigen Einsatz von bei anderen Kranvermietungsfirmen angemieteten Kränen, dem Marktanteil der bei der SCK angeschlossenen Unternehmen und der Stellung der FNK sowie der Beteiligung der größten Unternehmen, die Mietkräne einsetzen, an der SCK gesehen werden. Die Präsenz der großen Firmen in den SCK-Organen führt in der Praxis dazu, daß Unternehmen mit SCK-Zertifikat sich bei Großaufträgen in einer günstigeren Position befinden. So darf unter anderem bei Schell oder den Niederländischen Eisenbahnen internen Anweisungen zufolge ausschließlich mit Kranvermietungsunternehmen zusammengearbeitet werden, die von der SCK zertifiziert wurden.

- (28) Die Artikel 9 und 10 des Reglements bestimmen, daß angeschlossene Unternehmen bei Mißachtung der verschiedenen Vorschriften, darunter das Zumietverbot, ausgeschlossen werden oder ihr Zertifikat verlieren können. Der Ausschluß bzw. der Entzug des Zertifikats wird durch Anzeigen in Fachzeitschriften (siehe Artikel 8 des Reglements) bekanntgemacht, was in erster Linie eine Androhung des Zertifikatentzugs für anderen Teilnehmer, die weiterhin mit dem betreffenden Unternehmen Geschäfte tätigen, beinhaltet und in zweiter Linie nahelegt, daß es besser ist, die Geschäftsbeziehungen zu dem fraglichen Unternehmen einzustellen. Derartige Anzeigen sind daher für die betreffenden Firmen äußerst schädlich.

- (29) Während die FNK verlangt, daß ihre Mitglieder in den Niederlanden ansässig sind (Artikel 4 Buchstabe a) des FNK-Statuts), waren die Zertifizierungsbedingungen der SCK in der ursprünglich angemeldeten Fassung ausschließlich und

ausnahmslos auf die Situation in den Niederlanden abgestimmt. Dadurch wurde Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Belgien und Deutschland (siehe Erwägungsgrund 11), die Teilnahme verwehrt bzw. zumindest der Zugang zum niederländischen Markt erheblich erschwert. Demgegenüber scheinen niederländische Kranvermieter für eine Tätigkeit etwa auf dem belgischen oder deutschen Markt keine anderen Voraussetzungen erfüllen zu müssen als die, den dort jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen zu genügen. In Deutschland und in Belgien besteht für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung von Kränen ein ähnliches System wie in den Niederlanden.

- (30) Angesichts des Gesamtumsatzes der Kranvermietungsbranche, des Marktanteils der Unternehmen mit SCK-Zertifikat und der Mitwirkung der Auftraggeber in der Stiftung kann das Zumietverbot der SCK den Wettbewerb spürbar einschränken.

Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (31) FNK und SCK bestreiten, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, und begründen dies mit dem begrenzten Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeiten in dieser Branche, der darauf zurückzuführen sei, daß „mobile Kräne ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, transportiert zu werden“. Laut FNK-Handbuch haben jedoch selbstfahrende Krupp-Kräne eine maximale Geschwindigkeit von 63 bis 78 km/h (Handbuch 1991, Seite 10). In einer Anzeige auf Seite 124 des Handbuchs werden Mietkräne mit einem Hebevermögen von 12 bis 400 Tonnen angeboten, die „rasch und überall einsetzbar“ sind. Es ist also — wie das Wort „mobil“ im übrigen bereits andeutet — sehr wohl möglich, mobile Kräne zu transportieren. Das System stellt somit eine potentielle Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels dar. Die Tatsache, daß die beteiligten Unternehmen gegenwärtig keine innergemeinschaftlichen Tätigkeiten entfalten, ändert hieran nichts, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 107/82, AEG-Telefunken gegen Kommission⁽¹⁾, festgestellt hat. Die Tatsache, daß zwei der Beschwerdeführer in Belgien niedergelassen sind, weist darauf hin, daß ein innergemeinschaftlicher Verkehr eine reale Möglichkeit ist. Aus den in den Erwägungsgründen 21 und 30 genannten Gründen ist diese (potentielle) Beeinträchtigung des Handels auch spürbar.

2. Artikel 85 Absatz 3

- (32) Sowohl die Satzung und die Geschäftsordnung der FNK als auch die Satzung und das Reglement der SCK wurden bei der Kommission im Hinblick auf

die Erteilung eines Negativattests, hilfsweise eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3, angemeldet.

- (33) Um für eine Freistellung in Betracht zu kommen, müssen FNK und SCK unter anderem nachweisen, daß die fraglichen Vereinbarungen und/oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen unter angemessener Beteiligung der Kunden an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung des Kranvermietungsgewerbes beitragen. Diese Verbesserung muß spürbare objektive Vorteile mit sich bringen, die geeignet sind, die mit ihr verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen. Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56 und 58/64, Consten und Grundig gegen Kommission⁽²⁾.

Die Richtpreise und Verrechnungstarife der FNK

- (34) Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß die Verpflichtung zur Anwendung „annehmbarer“ Tarife ungeachtet der vermeintlich angestrebten größeren Markttransparenz zur Verbesserung des Kranvermietungsgewerbes beiträgt und daß die Kunden — Unternehmen, die Hebekräne mieten — angemessen an dem entstehenden Gewinn beteiligt werden. Die berechneten Richtpreise und Verrechnungstarife, die die FNK festgelegt hatte, um den Begriff „annehmbar“ zu präzisieren, lagen im Gegenteil nach der im Erwägungsgrund 10 erwähnten Unternehmensstudie in der Regel über den marktüblichen Tarifen. Der Grund dafür liegt der Untersuchung zufolge in dem Umstand, daß „man es auf dem Markt mit Wettbewerb zu tun hat“.
- (35) Eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 ist daher aus den oben dargelegten Gründen ausgeschlossen.

Das Zumietverbot der SCK

- (36) Die Frage, ob das Zumietverbot für eine Freistellung in Betracht kommt, ist im Zusammenhang mit dem Zertifizierungssystem zu sehen, in dessen Rahmen das Verbot gilt.

Nach Aussage der SCK dient das Zertifizierungssystem dazu, den Markt transparent zu machen, und ist das Zumietverbot als ein Element zu sehen, das das System abrundet, um die Qualität der Kräne und Dienstleistungen der angeschlossenen Unternehmen sicherzustellen. Das von ihr errichtete System gehe über die geltenden einschlägigen Anforderungen, die das Gesetz vorschreibt, hinaus. Ferner biete nur das Zumietverbot die Möglichkeit, wirksam zu überprüfen, ob die von der SCK geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Anerkennungskriterien des Zertifizierungsrats, denen die ISO-Normen für Qualitätssicherungssysteme zugrunde liegen, würden geradezu nach dem Verbot verlangen.

⁽¹⁾ Slg. 1983, S. 3151, Randnummer 60.

⁽²⁾ Slg. 1966, S. 321 (S. 397).

- (37) Der Standpunkt der SCK wird von der Kommission nicht geteilt. Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß das SCK-Zertifizierungssystem den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften etwas Wesentliches hinzufügt. Die den angeschlossenen Unternehmen auferlegten Pflichten sind nahezu identisch mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere was die Abführung der Steuern und Sozialabgaben und die Sicherheitsvorschriften betrifft (siehe Erwägungsgrund 11). Dies wurde von der SCK in der Anmeldung ausdrücklich anerkannt mit dem Hinweis, „die SCK möchte lediglich bewirken, daß ein zertifiziertes Unternehmen nachweisen kann, daß es den gesetzlichen Anforderungen genügt“⁽¹⁾.

Die Behörden haben darüber zu wachen, daß die geltenden Vorschriften von allen Unternehmen eingehalten werden, wobei unerheblich ist, ob diese an dem System teilnehmen oder nicht (siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1991 in der Rechtssache T-30/89, Hilti AG gegen Kommission⁽²⁾). Wie aus der Kommission von den Beschwerdeführern vorgelegten Dokumenten hervorgeht, können auch Unternehmen, die nicht am Zertifizierungssystem der SCK teilhaben, den Nachweis erbringen, daß sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß die den angeschlossenen Unternehmen auferlegten Beschränkungen und die daraus resultierenden Nachteile für nichtangeschlossene Unternehmen eindeutig schwerer wiegen als die von der SCK angeführten etwaigen Vorteile.

So wird der größte Teil der Sicherheitsanforderungen, die die SCK für die Zertifizierung von Kranvermietungsunternehmen stellt, auch durch die auf dem Gesetz über Arbeitsbedingungen („Arbowet“) basierenden Sicherheitsvorschriften („Veiligheidsbesluiten“) und die verschiedenen einschlägigen ministeriellen Anordnungen vorgeschrieben. Die amtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen wird insbesondere durch die KeBoMa und die Arbeitsinspektion ausgeübt. Auch die Anforderungen der SCK, die nicht die Sicherheit betreffen, wie die Abführung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben, die Mitgliedschaft in der Handelskammer, der Abschluß einer Haftpflichtversicherung, der Nachweis der Kreditwürdigkeit und die Anwendung der Tarifverträge (CAO), sind größtenteils im Gesetz wiederzufinden. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus geht die SCK mit ihren Anforderungen an die Art der Unternehmensführung, doch reicht dies allein nicht aus, um die auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen.

Selbst wenn die von der SCK angeführten etwaigen Vorteile schwerer wögen als die Nachteile für

nichtangeschlossene Unternehmen, wurde nicht glaubhaft nachgewiesen, daß das Zertifizierungssystem der SCK ohne das Zumietverbot nicht funktionieren könnte. Seit dem 4. November 1993 hat das System auch ohne Zumietverbot funktioniert (siehe Erwägungsgrund 11). SCK zufolge ist das Verbot aufgrund von Artikel 2 Absatz 5 der Anerkennungskriterien des Zertifizierungsrats, denen die ISO-Normen über Qualitätssicherungssysteme zugrunde liegen, zwingend geboten. Nach der genannten Bestimmung gibt es drei Möglichkeiten, den qualitativen Standard des Zulieferers — im vorliegenden Fall des Unternehmens, von dem zugemietet wird — zu überwachen. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, daß der zumietende Kranvermieter eigenverantwortlich prüft, ob das in derselben Branche tätige Unternehmen, von dem er zumietet, die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt, in dem es z. B. Prüfbescheinigungen oder eine Hebebescheinigung usw. vorlegt. Damit erhält ein Kranvermietungsunternehmen, das sich aus welchen Gründen auch immer nicht der SCK anschließen möchte, dennoch grundsätzlich Zugang zum Markt, ohne daß die Qualität darunter leidet.

- (38) Die Tatsache, daß die Zertifizierungspolitik der Kommission Raum für privatrechtlich organisierte Zertifizierungssysteme mit dem Ziel einer ergänzenden Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften beläßt, bedeutet nicht, daß bei der inhaltlichen Ausgestaltung solcher Systeme die Wettbewerbsvorschriften des Vertrags außer acht gelassen werden dürfen. Unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Wettbewerbsbeschränkungen können deshalb nicht allein damit rechtfertigt werden, daß sich die Einführung eines Zertifizierungssystems als solches in die Zertifizierungspolitik der Kommission einordnet.
- (39) Eine Freistellung des Zumietverbots der SCK gemäß Artikel 85 Absatz 3 ist nach alledem ausgeschlossen.

3. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

- (40) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, nachdem sie eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des Vertrages festgestellt hat, die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

4. Artikel 15 der Verordnung Nr. 17

- (41) Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission durch Entscheidung gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen in Höhe von

(1) Punkt 28 der SCK-Anmeldung, siehe auch die Punkte 26 und 27. Mittlerweile distanziert sich jedoch die SCK offenbar von ihrem eigenen Standpunkt (Erwiderung auf die Beschwerdepunkte vom 21. Oktober 1994, Seite 19, Fußnote 3).

(2) Slg. 1991, S. II-1439, Randnummer 118, S. II-1489.

mindestens eintausend bis zu einer Million ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn Prozent des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes von Unternehmen festsetzen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 verstoßen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße trägt die Kommission allen relevanten Faktoren und insbesondere der Schwere des Verstoßes und der Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung.

- (42) Nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 dürfen keine Geldbußen für Handlungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen festgesetzt werden, die nach deren Anmeldung bei der Kommission und vor einer diesbezüglichen Entscheidung der Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 begangen werden. Diese Bestimmung wurde jedoch in der oben erwähnten Entscheidung 94/272/EG von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 im vorliegenden Fall aufgehoben.
- (43) Die Kommission ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Verhängung einer Geldbuße sowohl gegen die FNK wegen ihres Systems von Richtpreisen und Verrechnungstarifen als auch gegen die SCK wegen des Zumietverbots geboten ist.
- (44) Es ist ausgeschlossen, daß sich FNK und SCK nicht des Umstands bewußt gewesen sind, daß die beanstandeten Verhaltensweisen dazu dienten, den Wettbewerb einzuschränken, oder zumindest Einschränkungen zur Folge haben.
- (45) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße hat die Kommission insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt :
- Die absichtlich bezweckten Einschränkungen kontrollieren und beschränken den niederländischen Kranvermietungsmarkt auf künstliche Weise und stören somit den gemeinschaftlichen Kranvermietungsmarkt.
 - FNK und SCK sind im Kranvermietungssektor bedeutende Marktteilnehmer, die untereinander engen Kontakt halten und eine große Anzahl von Unternehmen umfassen, die wiederum zusammen einen bedeutenden Teil des Kranvermietungsmarktes umfassen.
 - Von der Anwendung der Einschränkungen wurde erst nach einer entsprechenden richterlichen Anordnung Abstand genommen.
- (46) Die Regelungen der FNK hinsichtlich der Anwendung annehmbarer Tarife traten am 15. Dezember 1979 in Kraft und galten bis zum 28. April 1992. Diese FNK-Regeln wurden bei der Kommission am 6. Februar 1992 angemeldet. Da die Entscheidung 94/272/EG zur Aufhebung der Geldbußenfreiheit nur das Verbot, zusätzliche Kräne anzu-

mieten, betraf und nicht das Tarif- und Preissystem des FNK, darf die gegen das FNK zu verhängende Geldbuße nur den Zeitraum bis zum 6. Februar 1992 abdecken. Das im SCK-Reglement vorgesehene Zumietverbot trat am 1. Januar 1991 in Kraft und wurde aufgrund nationaler richterlicher Entscheidungen für die Zeit vom 17. Februar bis zum 9. Juli 1992 und ein zweites Mal ab dem 4. November 1993 für ungültig erklärt. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung der SCK-Vereinbarungen am 15. Januar 1992 und der Bekanntgabe, am 22. April 1994, der Entscheidung 94/272/EG an SCK wird bei der Höhe der SCK auferlegten Geldbußen nicht berücksichtigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven (FNK) hat gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen, weil sie in der Zeit vom 15. Dezember 1979 bis 28. April 1992 ein System von Richtpreisen und Verrechnungstarifen angewandt hat, das den Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit gab, Vorhersagen über die Preispolitik der anderen Mitglieder zu treffen.

Artikel 2

FNK stellt die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung unverzüglich ab, soweit nicht bereits geschehen.

Artikel 3

Die Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf (SCK) hat gegen Artikel 85 Artikel 1 EG-Vertrag verstoßen, weil sie in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 4. November 1993, mit Ausnahme des Zeitraums vom 17. Februar bis 9. Juli 1992, dem bei ihr angeschlossenen Unternehmen untersagt hat, Kräne von der SCK nicht angeschlossenen Unternehmen zuzumieten, wodurch Kranvermietungsunternehmen, die der SCK nicht angehören, und insbesondere ausländischen Kranvermietern der Zugang zum niederländischen Markt in Anbetracht der Tatsache, daß das SCK-Zertifizierungssystem weder in dem fraglichen Zeitraum das Kriterium der Offenheit erfüllt hat noch die Anerkennung gleichwertiger Garantien anderer Systeme zuläßt, erschwert wurde.

Artikel 4

SCK stellt die in Artikel 3 genannte Zuwiderhandlung unverzüglich ab, soweit nicht bereits geschehen.

Artikel 5

- (1) Gegen FNK wird wegen der in Artikel 1 festgestellten Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von 11 500 000 ECU verhängt.
- (2) Gegen SCK wird wegen der in Artikel 3 festgestellten Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von 300 000 ECU verhängt.

Artikel 6

Die in Artikel 5 genannten Beträge sind in Ecu innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf folgendes Konto der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einzuzahlen.

310-0933000-34,
Bank Brussel Lambert,
Europees Agentschap,
Rondpunt Schuman 5,
B-1040 Brüssel.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden von Rechts wegen Zinsen fällig, die sich nach dem Ecu-Satz des Europäischen Währungsinstituts vom ersten Arbeitstag des Monats, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, richten, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d. h. 9,25 %.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist gerichtet an :

1. Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf,
Postbus 551,
NL-4100 AH Culemborg ;
2. Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven,
Postbus 312,
NL-4100 AH Culemborg.

Diese Entscheidung ist nach Artikel 192 EG-Vertrag ein vollstreckbarer Titel.

Brüssel, den 29. November 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission